

PFERDEWIRTSCHAFT

Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

13. Auflage, Jänner 2021



INHALTSVERZEICHNIS

KAUF – VERKAUF VON PFERDEN

Kaufvertrag	4
Gewährleistung	4

HALTEN VON PFERDEN

Gebäude und Stalleinrichtungen	6
Bewegungsfreiheit	6
Stallklima	6
Licht	7
Lärm	7
Ernährung	7
Betreuung	7
Ganzjährige Haltung im Freien	7
Almwirtschaft	7
Absatzveranstaltungen und Tierschauen	8
Weidegang	8

VETERINÄRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PFERDEHALTER

Tierseuchenrecht, Ein- und Ausfuhr	9
Die Pferdekennzeichnung – Equidenpass	9
Arzneimittelanwendung	10
Bestandsobergrenzen	11
Stallbau	11
Raumordnung	12

REITEN UND FAHREN

Öffentliche Straßen	13
Privatwege	13
Wald	13
Pferdetransport	13

EINSTELLEN, VERMIETUNG, REITUNTERRICHT

Gewerberecht	15
Reiterstüberl	15
Einstellvertrag	16
Reitunterricht	16
Reitveranstaltungen	16

BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Arbeitsrecht	17
Lohnkosten	18
Ausländerbeschäftigung	19
Pflichtpraktikanten	19

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Pflichtversicherung	21
Sozialversicherungspflicht für Vermieten, Einstellen von Reittieren, Fuhrwerksdienste	22
Leistungen aus der Sozialversicherung	23
Sozialversicherungspflicht in der gewerblichen Pferdehaltung	24

STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

Einkommensteuergesetz	25
Umsatzsteuergesetz	26

VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Versicherung – das „unbegreifbare“ Wesen?	37
Die Bereiche der Risikoabdeckung	37
Wie komme ich zur richtigen Versicherung?	38
Der Sachversicherungsbereich	38
Die Haftpflichtversicherung	41
Rund um die Person	43
Zusammenfassung	43
Pferdewirtschaft im Internet	44

ANLAGEN

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Vollpauschalierung ab 2015	46
Pferdepauschalierungsverordnung: Antrag gem. § 14 Abs. 1 Z 2 UStG. - Vorsteuerpauschale	48
Pferdeeinstellungsvertrag – Muster	49

RUND UMS PFERD: RAHMENBEDINGUNGEN ABDECKEN!

Das Pferd hat in unserer Gesellschaft wieder stark an Wert gewonnen. Auch die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Mit jährlichen Wachstumsraten von drei Prozent hat sich der Pferdebestand seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts verdoppelt.

Erfreulicherweise hält der Trend ungebrochen an. Die gut 30.000 Pferde in Oberösterreich sichern 6.000 Arbeitsplätze und binden 20.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Ein doppelter Vorteil für unsere Landwirtschaft: Bäuerliche Familien können in der Pferdewirtschaft Einkommen erzielen; weiters entlastet die Flächennutzung durch das Pferd den übrigen landwirtschaftlichen Markt.

Den Chancen in der Pferdewirtschaft steht ein freier Markt gegenüber, auf dem Qualität und Wissen gefragt sind. Gerade hier soll diese Broschüre ansetzen, um einen Kernbereich – die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Pferdewirtschaft – abzudecken.

Ebenso komplex wie die Pferdewirtschaft ist auch das „Recht rund ums Pferd“. Für Nichtjuristen verständliche, umfassende und trotzdem kompakte Titel zu diesem Thema sind in der Fachliteratur kaum zu finden. Unter diesem Aspekt, aber auch durch eine ständig steigende Nachfrage nach Beratung, wurde unter der Leitung der Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich eine Broschüre erstellt, die diese hochgesteckten Anforderungen erfüllen soll.

Ein AutorInnenteam hat die einzelnen Sachgebiete leicht verständlich und trotzdem fundiert dargestellt. Dadurch ist auch der leserfreundliche Umfang von 50 Seiten möglich.

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Langer-Weninger

LAbg. Michaela Langer-Weninger
Präsidentin



KAUF – VERKAUF VON PFERDEN

KAUFVERTRAG

VERTRAGSABSCHLUSS

Kaufverträge kommen zustande, wenn sich die Parteien über Ware und Preis einig sind. Sie können mündlich oder schriftlich geschlossen werden, wobei zu Beweis Zwecken die Schriftform anzuraten ist. Ein gültig abgeschlossener Vertrag ist von beiden Parteien zu erfüllen. Ein allgemeines Rücktrittsrecht besteht nicht. Das Recht der Konsumenten zum Vertragsrücktritt bei Haustürgeschäften findet bei Pferdekäufen keine praktische Anwendung.

Verträge sind zu halten

LEISTUNGSUMFANG UND LIEFERBEDINGUNGEN

Um allfällige Gewährleistungsansprüche abzusichern, sollten die Eigenschaften des Pferdes im Vertrag näher beschrieben werden. Was genau vereinbart ist, kann auch leichter durchgesetzt werden.

Auch sollte Zeit und Ort der Übergabe festgelegt werden und auf wessen Rechnung und Gefahr der Transport des Pferdes zum Käufer erfolgt. Hat der Verkäufer den Transport übernommen und verwendet das Pferd zufällig am Transport, so kann er den Kaufpreis nicht verlangen, auch wenn ihn am Verenden des Tieres kein Verschulden trifft. Erst mit der Übergabe des Pferdes an den Käufer geht auch das Risiko des zufälligen Untergangs der Kaufsache auf den Käufer über.

Vertragsbedingungen genau vereinbaren

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern die Parteien keine Zahlungsfrist vereinbart haben, ist das Pferd unmittelbar bei Übergabe zu bezahlen. Soll nicht sofort bezahlt werden, ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes anzuraten, das heißt, der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Pferdes. Im Falle der Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit des Käufers kann er die Herausgabe seines Eigentums verlangen.

Für den Käufer hingegen ist es von Vorteil, einen sog. Haftrücklass zu vereinbaren. Das heißt, ein Teil des Kaufpreises ist erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zu bezahlen. Der Käufer hat damit Zeit, festzustellen, ob das Pferd gesund ist und die zugesagten Eigenschaften tatsächlich aufweist.

GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer haftet dafür, dass das Pferd die üblicherweise vorausgesetzten oder ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweist. Hat das Tier Mängel, haftet der Verkäufer unabhängig von einem Verschulden.

Als Mängel kommen beispielsweise Krankheiten, sonstige Sachmängel, wie eine fehlende zugesagte Ausbildung oder eine zugesagte, aber nicht vorhandene Trächtigkeit sowie Rechtsmängel, wie zB fehlendes Eigentum des Verkäufers in Frage.



Zum Vertragsabschluss ist die Einigung über Ware und Preis erforderlich. Der früher übliche Handschlag ist nicht notwendig.

Bei wesentlichen Mängeln hat der Käufer das Recht auf Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer. Kann der Mangel nicht behoben werden, kann er den Austausch verlangen. Ist beides nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann er vom Vertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln steht das Recht auf Preisminderung zu.

Der Käufer muss den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich durch Klage geltend machen. Dabei sind mehrere Fälle zu unterscheiden, je nachdem ob Privatpersonen oder Unternehmer am Kauf/Verkauf beteiligt sind. Unternehmer ist jemand, für den der Kauf oder Verkauf eines Pferdes Teil seines Unternehmens ist.

▪ Verkauf eines Pferdes von Privat an Privat oder an Unternehmer:

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe des Tieres. Innerhalb der ersten sechs Monate gilt die Vermutung, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Für Krankheiten gilt der weiter unten stehende Abschnitt.

▪ Verkauf eines Pferdes von Unternehmer an Privat:

In diesem Fall gilt die Privatperson als Konsument und es ist das Konsumentenschutzgesetz anzuwenden. Es gilt die 2-jährige Gewährleistungsfrist und die 6-monatige Vermutungsfrist für alle Mängel. Die Regelungen über Krankheiten gelten nicht.

- **Verkauf eines Pferdes von Unternehmer an Unternehmer (zB Pferdezüchter an Pferdehändler):** Es gilt die zweijährige Gewährleistungsfrist und die sechsmonatige Vermutungsfrist. Für Krankheiten gilt der weiter unten stehende Abschnitt. **Zusätzlich besteht eine besondere Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers:** Er muss das Pferd unmittelbar nach Übernahme untersuchen und festgestellte Mängel in angemessener Frist (im Zweifel 14 Tage) dem Verkäufer anzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung.
- **Für Krankheiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Wochen,** wobei für einige Krankheiten eine gesetzliche Vermutung besteht, dass sie bei Übergabe des Tieres schon vorhanden war, wenn sie innerhalb folgender Fristen hervorkommen:

- Dämpfigkeit 14 Tage
- Dummkoller 14 Tage
- Aufsetzkoppen 14 Tage
- Freikoppen 7 Tage
- Kehlkopfpeifen 7 Tage
- Innere Augenentzündung 7 Tage

Wichtig ist jedoch, dass der Käufer den Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen, sondern sofort dem Verkäufer oder in dessen Abwesenheit dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) bekannt gibt, besser aber noch das Tier von einem Tierarzt untersuchen lässt oder eine gerichtliche Beweissicherung beantragt. Unterlässt er dies, muss er selbst beweisen, dass die Krankheit schon bei Übergabe vorhanden war. Strittig ist, ob die 6-wöchige Gewährleistungsfrist und die Vermutungsfristen für bestimmte Krankheiten nur für landwirtschaftliches Vieh einschließlich Zugpferde gelten oder auch für Spring- und Reitpferde.

Vorsicht bei Mängel



HALTEN VON PFERDEN

Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Equiden (zu deutsch: pferdeartige) wie Pony, Esel, Maultier usw. – Allgemeine Haltungsverfahren

GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN

Boden: Im Tierbereich rutschfest und keine Verletzungsgefahr

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut, trocken und so beschaffen sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen.

Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennung muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM (Stockmaß, Widerristhöhe) und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

BEWEGUNGSFREIHEIT

ANBINDEHALTUNG

Die Anbindehaltung ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen zulässig.

EINZELBOXENHALTUNG

Sind die Boxen der Größe der Tiere angepasst?

Wöchentlicher Auslauf und geeignete Umzäunung

Mindestmaße Haltung in Einzelboxen		
Größe der Tiere ²⁾	Boxenfläche ¹⁾	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier
STM > 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier

1) Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.
2) Stockmaß (STM) – Widerristhöhe

GRUPPENHALTUNG

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

Mindestmaße Gruppenhaltung		
Größe der Tiere ¹⁾	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²⁾	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²⁾
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

¹⁾ im Durchschnitt der Gruppe
²⁾ Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen



AUSLAUF

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Besteht die Bewegungsmöglichkeit in freiem Auslauf, muss mindestens die zweifache Fläche, wie für Einzelboxen gefordert, vorhanden sein.

Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.

STALLKLIMA

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein, die für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel sorgen.

Sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden?

LICHT

Ställe müssen offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen.



LÄRM

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

ERNÄHRUNG

Die Fütterungs- und Tränkevorrückungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können. Werden die Tiere in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermahlzeit gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtermahlzeit gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 (das heißt max. drei Tiere pro zwei Fressplätze) nicht überschritten werden.

Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme (ad libitum) Raufutter zur Verfügung.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen	
Größe der Tiere ¹⁾	Fressplatzbreite
STM bis 120 cm	60,00 cm
STM bis 135 cm	65,00 cm
STM bis 150 cm	70,00 cm
STM bis 165 cm	75,00 cm
STM bis 175 cm	75,00 cm
STM bis 185 cm	80,00 cm
STM über 185 cm	85,00 cm
¹⁾ im Durchschnitt der Gruppe	

BETREUUNG

Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder sonstige Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben (jedenfalls mindestens eine Stunde im Anschluss an die Fütterung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden) und nicht überfordert werden. Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen.

Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände (zB Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse, Sattel) die Tiere nicht verletzen können. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.

GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden.

Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind im Stall unterzubringen.

ALMWIRTSCHAFT

Sofern bei der Haltung auf Almen, Vorsäßen und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.



Fensterfläche drei Prozent der Stallbodenfläche

Für jedes Tier ein Fressplatz

Pferdezäune: Gut sichtbar und ausreichend mechanischer Widerstand

ABSATZVERANSTALTUNGEN UND TIERSCHAUEN

Für die kurzfristige Haltung von Pferden während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.

WEIDEGANG

Die Weidehaltung hat in der Pferdewirtschaft einen hohen Stellenwert. Für Zuchtpferde (Stuten, Fohlen, Jungpferdeaufzucht) ist sie Standard, um eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung der Pferde zu gewährleisten. Auch andere Pferdekategorien profitieren davon.

Ein Hauptthema in diesem Zusammenhang ist die Verwahrungspflicht des Pferdehalters. Als gesetzliche Grundlage dient § 1320 des ABGB:

„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“

Daraus lässt sich jedoch kein „Normpferdezaun“ ableiten. Aus gerichtlichen Einzelentscheidungen

und dem Wesen des Pferdes als Fluchttier lässt sich Folgendes, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, ableiten:

Pferdezäune müssen gut sichtbar sein und einen gewissen mechanischen Widerstand bieten.

Erfüllt wird diese Anforderung durch massive Holzäune (mit oder ohne Strom) und Elektroäune mit einer Kombination aus Bändern (gut sichtbar) und Seilen (mechanischer Widerstand).

Bänder und Seile müssen für Pferde zugelassen sein. Ecksteher sind massiv auszuführen, ebenso Zwischensteher zum Spannen des Zaunes. Regelmäßige Zaunkontrolle auch der elektrischen Anlage ist notwendig.

In der Regel kann man je nach Rasse (von Kleinpferd bis Großpferd) von Zaunhöhen von 1,20 m bis 1,80 m ausgehen.

Weitere Einflussfaktoren auf die Ausführung eines Zaunes - einige Beispiele dazu: Die Rasse, die Nutzung, die Struktur der Pferdegruppe, die äußere Verkehrslage.

Springpferde sind höher einzuzäunen als Kleinpferderassen. An die Einzäunung von Koppeln neben stark befahrenen Straßen werden höhere Ansprüche gestellt, als an Zäune von abgelegenen Koppeln. Ebenso werden höhere Ansprüche an die Umzäunung von Hengstgruppen und Gruppen mit stark wechselndem Pferdebestand gelegt.

Laut Tierschutzgesetz sind Stacheldraht und weitmaschiger Maschendrahtzaun für Pferde verboten! Ebenso spitze Winkel in den Ecken der Koppeln/Weiden.



VETERINÄRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PFERDEHALTER

TIERSEUCHENRECHT – INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL – EIN- UND AUSFUHR VON PFERDEN

Österreich ist frei von allen anzeigepflichtigen Pferdeseuhen.

Um so wichtiger ist die **Anzeigepflicht** des Tierhalters bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Erkrankung!

In diesem Fall sind die Bezirkshauptmannschaft oder der Bürgermeister zu informieren. Wird der Seuchenverdacht von einem praktischen Tierarzt festgestellt, hat er die Behörden umgehend in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall sind die Bezirkshauptmannschaft oder der Bürgermeister zu informieren. Wird der Seuchenverdacht von einem praktischen Tierarzt festgestellt, hat er die Behörden umgehend in Kenntnis zu setzen.

▪ Anzeigepflichtige Pferdeseuhen sind:

- Wutkrankheit
- Rotz
- Beschälseuche und
- Bläschenausschlag der Pferde
- Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maultiere
- Infektiöse Anämie
- Pferdepest
- EEE
- SEE
- WEE

Von den genannten Seuchen sind in den letzten Jahrzehnten nur der Bläschenausschlag und die Wutkrankheit aufgetreten.

Die gefährlichste Seuche der Pferde stellt neben der Wutkrankheit der auch auf den Menschen übertragbare und dann nicht selten tödliche Rotz dar. Anders als in Österreich tritt diese Seuche im Nahen Osten und Kleinasien noch häufig auf. Auch am Balkan kommt sie gelegentlich vor.

Von Herbst 2007 bis 2014 wurden aus mehreren europäischen Mitgliedsstaaten (Belgien, Irland, Italien, Großbritannien, Niederlande, Frankreich, Deutschland, Polen, Rumänien) Fälle von Equiner infektiöser Anämie (EIA, Ansteckende Blutarmut der Pferde) gemeldet. Im März 2011 wurde diese Tierseuche auch unweit der österreichischen Grenze in Ungarn festgestellt. In Rumänien, Frankreich und Italien tritt die EIA vergleichsweise häufig auf, während in Österreich bisher noch kein Fall verzeichnet worden ist. Für Pferdebesitzer ist daher erhöhte Vorsicht beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Pferden geboten!

- Meldung beim zuständigen Amtstierarzt spätestens zwei Werktagen vor dem beabsichtigten Verbringen!

- Gesundheitsbescheinigung beziehungsweise Equidenpass mitführen!
- Bei Wanderritten über die Grenze unter 24 Stunden Dauer ist nur der Equidenpass erforderlich.

PFERDEKENNZEICHNUNG: EQUIDENPASS

Der Equidenpass (Früher Pferdepass) wurde in der Europäischen Gemeinschaft durch die VO(EU) 262/2015 auf eine neue Basis gestellt. Österreich hat dazu bereits auf Grundlage des Tierseuchengesetzes in der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 begleitende Regelungen geschaffen. Seither müssen alle in Österreich gehaltenen Pferde über ein Identifizierungsdokument verfügen. Zum 01.07.2009 mit einem Pferdepass ausgestattete Equiden gelten weiterhin als gekennzeichnet, ein Mikrochip ist nicht notwendig.



WAS IST EINZUHALTEN?

- Jeder Pferdehalter hat die Pflicht innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme der Pferdehaltung, diese bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Ebenso ist die Aufgabe der Pferdehaltung bis längstens 01.04. des Folgejahres anzuzeigen
- Neu geborene Equiden sind bis zum Ende des Geburtsjahres jedenfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Geburtsdatum, je nachdem, welche Frist früher abläuft, durch Implantation eines Transponders zu kennzeichnen.
- Zugelassene Zuchtvereinigungen können auch auf eine alternative Kennzeichnung mittels Brandzeichen und DNA-Typisierung zurückgreifen.
- Auch für Pferde unter 12 Monaten, die zur Schlachtung bestimmt sind, gibt es Erleichterungen bei der Kennzeichnung unter bestimmten Bedingungen.
- Sämtliche registrierte Equiden werden in einer zentralen amtlichen Datenbank erfasst, die den Behörden zur Verfügung steht.
- Der Equidenpass hat das Tier ständig zu begleiten. Ausgenommen ist u.a. die Haltung im Stall oder auf der Weide, wenn das Dokument vom Besitzer unverzüglich beigebracht werden kann

Neue Basis für Equidenpass

Der Equidenpass hat das Tier ständig zu begleiten

und wenn das Tier in der Nähe eines Betriebes zu Fuß unterwegs ist und das Identifizierungsdokument innerhalb von 3 Stunden beigebracht werden kann.

- Duplikate von Equidenpässen können ausgestellt werden, sind aber von der ausstellenden Stelle mit dem Vermerk „Nicht zur Schlachtung bestimmt“ zu versehen.“ Für Pferde, für die – entgegen den Bestimmungen – noch nie ein Equidenpass ausgestellt wurde, kann nur ein Ersatzpass ausgestellt werden.

- **AUSSTELLENDEN STELLE FÜR ZUCHTPFERDE:**
Die entsprechende Rassezuchtorganisation
- **AUSSTELLENDEN STELLE FÜR ZUCHTPFERDE FÜR ALLE ÜBRIGEN PFERDE:**
Verein der Warmblutzüchter des Landes OÖ
4651 Stadl Paura, Stallamtsweg 1
Tel.Nr.: 07245/21700-0, Fax: 07245/21700-21
UELN Nummer 040018
Österreichischer Pferdesportverband
A - 2361 Laxenburg, Am Wassersprung 2
UELN Nummer 040032

ARZNEIMITTELANWENDUNG

Arzneimittel sind noch am Tage der Anwendung einzutragen.

- Bei Pferden, die laut Eintrag im Equidenpass zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, sind alle Behandlungen von dem, der sie durchführt, zu dokumentieren:
- „Der Tierarzt hat über das Datum der Untersuchung, Name und Anschrift des Tierhalters, die Identität und die Zahl der behandelten Tiere, die Diagnose, die verschriebenen Tierarzneimitteln, die Anwendungsart, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die einzuhaltenden Wartezeiten Buch zu führen.“
- Diese Eintragungen können entweder im Stallbuch oder auf einem Anwendungsbeleg vorgenommen werden.
- Gibt der Tierarzt Arzneimittel ab, hat er diese mit einer Signatur zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind. Außerdem hat der Tierarzt für alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels sowie alle Angaben wie im unter Punkt 2 sowie eine Anweisung zur Anwendung wie etwa - 2 mal täglich über das Futter verabreichen - vermerkt sind.
- Der Tierhalter hat wiederum die Anwendung von Tierarzneimitteln nach Anweisung des Tierarztes noch am Tage der Anwendung einzutragen.
- Dies kann direkt am Abgabeschein oder im Stallbuch erfolgen.
- Eine Eintragung für Pferde zugelassener Arzneimittel in den Equidenpass ist nicht erforderlich!
- Diese Dokumentation sind 5 Jahre aufzubewahren und ermöglichen jederzeit die Ermitt-

lung der Wartezeiten, zu deren Einhaltung Pferdehalter verpflichtet sind.

Soll ein Pferd geschlachtet werden, so darf für dieses Pferd die Schlachterlaubnis nur vom Fleischuntersuchungstierarzt erteilt werden, wenn es

- von einem Equidenpass begleitet wird,
- eine unterschriebene Bestätigung des Tierbesitzers vorgelegt wird, dass
 - die Wartezeiten eingehalten wurden
 - die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, die die zulässigen Höchstmengen überschreiten
 - das Pferd nicht vorschriftswidrig behandelt wurde

Pferde dürfen nur mit in Österreich zugelassenen Arzneimitteln behandelt werden.

Für andere Tierarten oder im Ausland zugelassene Arzneimittel oder Humanarzneimittel dürfen nur bei Therapienotstand angewendet werden. Die Bemessung der Wartezeit liegt in der tierärztlichen Verantwortung und ist mindestens mit 28 Tagen für Fleisch vorzuschreiben.

Grundsätzlich besteht in der gesamten Europäischen Union das Problem, dass nur wenige Arzneimittel für die Tierart Pferd zugelassen sind.

Aus diesem Grund wurde mit der Verordnung (EU) 1950/2006 ein Verzeichnis von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen erstellt. Für diese an sich nicht zugelassenen Arzneimittel, wurde eine Wartezeit von 6 Monaten eingeführt. Diese Behandlung ist allerdings im Abschnitt IX des Equidenpasses einzutragen.

Beispiele:

1. Zugelassenes orales Arzneimittel (zB Ivermectin zur Entwurmung):
 - Diagnosestellung und Abgabebeleg durch den Tierarzt
 - Anwendungseintrag zB am Abgabebeleg durch den Tierbesitzer
 - Kein Eintrag im Equidenpass erforderlich
2. Wesentlicher Stoff (zB: Ketoconazol zur Pilzbehandlung)
 - Eintrag in Anhang IX Teil III des Equidenpasses, 6-monatige Wartezeit
3. Nicht zugelassenes für die Anwendung am Lebensmittel liefernden Pferd **a u s g e s c h l o s s e n e s** Arzneimittel (zB: Phenylbutazon zur Entzündungs- und Schmerzbehandlung) Der Stoff ist seit dem Jahr 2000 nicht mehr in den Anhängen I bis IV der VO 2377/90 (E r - s e t z t durch VO(EU) 490/2009) gelistet.

Daher:

- Das Pferd muss von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen sein; Equidenpass mit entsprechendem Eintrag in Anhang IX ist erforderlich.

- Damit die Kaskadenregelung angewendet werden kann, muss Therapienotstand herrschen. Das heißt, der gewünschte Erfolg kann mit einem anderen in Österreich zugelassenen Produkt nicht erzielt werden.
- Der behandelnde Tierarzt hat vor der Verschreibung festgestellt, dass diese Voraussetzungen vorliegen.
- Kein Eintrag im Equidenpass erforderlich.

BESTANDSOBERGRENZEN

Die Bestandsobergrenzen sind durch das Wasserrechtsgesetz (Aktionsprogramm) festgeschrieben. Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dunges, darf eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Der Wirtschaftsdünger ist mit 170 kg N pro ha und Jahr begrenzt.

	Düngermenge in sechs Monaten [m3]	Stickstoffanfall je Platz pro Jahr nach Abzug der Stall- und Lagerverluste (kg)
Kleinpferde inkl. Ponys, Esel, Maultiere Widerristhöhe bis 1,48 m, Endgewicht: < 300 kg		
½ Jahr bis 3 Jahre	2,0	8,9
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis ½ Jahr	2,5	10,5
Kleinpferde über 300 kg – Haflinger, Reitponys Widerristhöhe bis 1,48 m, Endgewicht > 300 kg		
½ Jahr bis 3 Jahre	3,0	17,4
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis ½ Jahr	3,8	20,5
Pferde Widerristhöhe > 1,48 m, Endgewicht: > 500 kg		
½ Jahr bis 3 Jahre	6,0	31,2
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis ½ Jahr	6,7	36,8

Beispiel: Wie viele Pferde > 3 Jahre inkl. Fohlen bis ½ Jahr können gehalten werden?

Ergebnis: $\frac{170,0 \text{ kg Stickstoff}}{36,8 \text{ kg N/Jahr}} = 4,6 \text{ Stück}$

Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken.

Betriebe mit bis zu 30 GVE können das Ausmaß der dichten Lagerfläche für Stallmist auf bis zu drei Monaten Lagerzeit reduzieren, sofern Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird. Eine Reduzierung des Jauchelageraumes ist nicht gestattet.

Anteil an einer Großvieheinheit (GVE) je Tier bezogen auf den Jahresdurchschnitt der gehaltenen Tiere	
Pferde (ausgenommen Ponys)	GVE
Fohlen ab ½ bis unter 1 Jahr	0,6
Pferde ab 1 Jahr	1,0
Esel, Maultiere und Ponys ab ½ Jahr	0,5

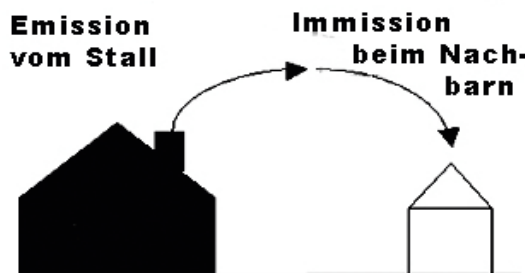
STALLBAU

Generell sind alle Stallneu- und Zubauten und durchwegs auch alle Umbauten bewilligungspflichtig. Im Bauverfahren haben die Nachbarn Parteistellung. Häufig kommt es im Zuge von Stallbauverfahren zu Konflikten mit der Nachbarschaft, da Geruchsbelästigungen befürchtet werden. In weiterer Folge kann es zu Verzögerungen im

Bauverfahren und zur Verschreibung zusätzlicher technischer Maßnahmen zur Geruchsverminderung, wie zB Änderungen in der Abluftführung, kommen.

Der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen kann jedoch nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben grundsätzlich versagt wird. In der Praxis wird der Schutz gegen Immissionen dadurch sichergestellt, dass für die Lüftungsanlagen der Stand der Technik vorgeschrieben wird. Je geringer der Abstand zu den Nachbarn, desto strengere Auflagen zum Emissionsschutz sind zu erwarten.

Tipp für die Praxis: Für Neu-, Zu-, Umbauten oder Erweiterungen, die ohne Bewilligung errichtet wurden, ist die Bewilligung zum eigenen Schutz ehestens nachträglich zu beantragen. Freilandhaltung und Gülleausbringung sind nicht Gegenstand der Bauverhandlung und deshalb nicht Gegenstand des Baubewilligungsbescheides.



GVE ist ein häufig verwendeter Begriff – vor allem im Wasserrecht und bei Umweltprogrammen.

Geruchsemission
Von einer Anlage ausgehende Gerüche

Geruchsmission
Die Einwirkung von Gerüchen auf ein Grundstück

Nachbarn haben beim Stallbau Parteistellung.

Jede Parzelle weist eine eigene Widmung auf. Damit sind Rechte und Pflichten verbunden.

RAUMORDNUNG

Die Raumordnung hat zum Ziel, den vorhandenen „Raum“ bestmöglich zu nutzen, sowie Planungsfehler schon im Vorhinein sichtbar zu machen und zu vermeiden. Ein wichtiges Ziel sollte die Vermeidung von Konflikten mit den Nachbarn sein, die insbesondere durch die Ausbringung von Gülle und Jauche, durch Gerüche aus der Tierhaltung sowie durch chemische Pflanzenschutzmaßnahmen entstehen.

Die Raumordnung ist in den einzelnen Landesgesetzen verankert.

Die örtliche Raumordnung wird von der Gemeinde getragen. Planungsinstrumente sind in der Regel:

- das „Entwicklungskonzept“ bzw. „Raumordnungsgesetz“;
- der „Flächenwidmungsplan“
- und „Bebauungspläne“.

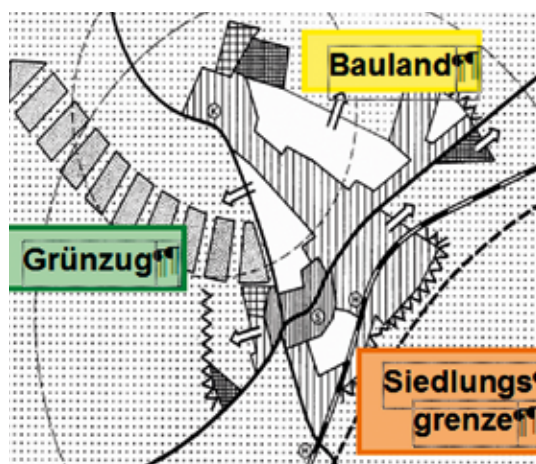
Für die Landwirtschaft sind vor allem das Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan von Bedeutung.

Ein schlecht abgestimmter Flächenwidmungsplan: Ursache für künftige Konflikte.

ENTWICKLUNGSKONZEPT

Das Entwicklungskonzept ist ein Leitfaden für die Weiterentwicklung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für den nachfolgenden Flächenwidmungsplan.

Die Siedlungs- und Bautätigkeit, die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, die Verkehrsplanung usw. – all das soll in ein geordnetes Nebeneinander gebracht werden. Das Entwicklungskonzept verfolgt längerfristige Planungsziele. Die Bürger haben in der Regel ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht.



DER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Der Flächenwidmungsplan ist die konkrete Umsetzung des Entwicklungskonzeptes. Für das gesamte Gemeindegebiet ist die Widmung in Baulandflächen, Verkehrsflächen und reine Land- und Forstwirtschaftsflächen vorzunehmen. Keine Parzelle bleibt ohne Widmung!

Es gibt kein Recht auf eine gewisse Widmung.



EINWENDUNGEN/STELLUNGNAHMEN

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine gewisse Widmung. Gegen einen FWPL kann man nicht berufen, jedoch können Einwendungen gegen geplante Widmungen vorgebracht werden.

ANKÜNDIGUNG EINES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Die Änderung eines Flächenwidmungsplanes ist von der Gemeinde anzukündigen (Anschlagtafel beim Gemeindeamt; Amtliches Mitteilungsblatt, falls vorhanden).

Falls ein Grundbesitzer von einer Änderung einer Flächenwidmung betroffen ist, muss er von der Gemeinde direkt verständigt werden.

Tipp: Das Halten von Pferden ist nicht auf jeder Flächenwidmung gestattet. Erkundigen Sie sich über die Flächenwidmung Ihres Betriebes und Ihrer Umgebung. Achten Sie weiters auf nahegelegene Siedlungshäuser und trachten Sie danach, dass zwischen dem Pferdestall und den Nachbarn ein angemessener Abstand eingehalten wird.



Wie diese Fotomontage zeigt, bedürfte dieses Objekt im Vordergrund, ein Round Pen, einer Baubewilligung. Dabei können Nachbarn, je nach Bundesland verschieden, Parteistellung haben!

In Oberösterreich ist auch die Sonderwidmung (Sonderausweisungen) zu beachten:

Landwirtschaftliche Betriebe, die das Tierfutter nicht überwiegend aus der eigenen Fläche bereitstellen können, benötigen eine gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Dies trifft auf Pferdehalter zu, die über sehr wenig Grundfläche verfügen und somit das Futter überwiegend zu kaufen müssen.

REITEN UND FAHREN

ÖFFENTLICHE STRASSEN

REITEN

Reiter, die öffentliche Straßen benützen, haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten; dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Reiter das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.

Beim Reiten auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich die Fahrbahn zu benutzen und nicht Geh- oder Radwege. Bei Vorhandensein Reitwege benutzen. Auf Autobahnen ist das Reiten generell verboten. Reiter haben sich auf der Fahrbahn äußerst rechts zu halten, die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie Arm- und Lichtzeichen zu beachten. Bei Dämmerung, Dunkelheit oder starkem Nebel müssen Reiter, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, durch hell leuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.



FUHRWERKE

Der Lenker eines Fuhrwerkes muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er darf bei der Führung des Fuhrwerkes nicht durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigt sein und muss die Obergrenze des Alkoholgehaltes im Blut von 0,5 Promille einhalten.

Der Besitzer eines Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, dass es den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über Maße und Gewichte, Ausstattung und Beleuchtung entspricht und nur in diesem Zustand in Betrieb genommen wird. Werden auf einem Fuhrwerk Personen befördert, so hat der Lenker dafür zu sorgen, dass sie so untergebracht sind, dass sie den sicheren Betrieb des Fuhrwerkes und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und gefahrlos befördert werden können.

Die Zugtiere müssen zum Ziehen des Fuhrwerkes tauglich sein. Lahme oder übermüdete Tiere sowie solche, deren Eignung zum Ziehen eines Fuhrwerkes insbesondere durch äußerlich erkennbare Lei-

den oder Wunden herabgemindert ist, dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden. Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe anzulegen. Bei Schnee- oder Eisglätte müssen Zugtiere mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Gleitschutzmitteln versehen sein.

Werden Tiere uneingespannt an einem Fuhrwerk mitgeführt, so sind sie an ein Zugtier oder an das Fuhrwerk so anzubinden, dass sie sich nur an der rechten Seite des Fuhrwerkes oder hinter dem Fuhrwerk fortbewegen können und andere Straßenbenutzer nicht behindern. Geschirr und Zügel müssen zweckmäßig sein und sich in gutem Zustand befinden. Die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten.

BESPANNT WIRTSCHAFTSFUHREN

Wirtschaftsfahren mit bespannten Fahrzeugen dürfen nur von Personengelenkt werden, die mindestens 12 Jahre alt sind und die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen. Ist der Lenker noch nicht 16 Jahre alt, so darf er nur Straßen benützen, die nicht Vorrangstraßen sind, keine besonders gefährlichen Stellen aufweisen und lediglich örtlichen Verkehrsbedürfnissen dienen.

PRIVATWEGE

Die Nutzung von Privatwegen für das Reiten und Fahren mit Fuhrwerken bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers.

WALD

Nach dem Forstgesetz steht jedermann das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken frei. Das Reiten und Befahren ist jedoch an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Gleiches gilt für die Benutzung von Forststraßen. Hier muss der Erhalter der Forststraße seine Zustimmung erteilen.

PFERDETRANSPORT

Wer Pferde hält, muss sie gelegentlich auch transportieren. Geregelt sind die Anforderungen beim Transport in der EU-Verordnung 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie im österreichischen Tiertransportgesetz.

Allerdings gelten die Forderungen dieser beiden Rechtstexte nur für Transporte mit einem wirtschaftlichen Zweck. Gerade im Bereich der Pferdehaltung werden aber viele Transporte ohne wirtschaftlichen Zweck durchgeführt, weil Pferde als Sport- oder Freizeitpferde gehalten werden. Bei solchen Transporten gelten nur die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzes aber keine speziellen Transportanforderungen.

Die Straßenverkehrsordnung ist einzuhalten.

Alkoholvorschriften gelten auch für Fuhrwerkslenker.

Was ist bei gesetzlich geregelten Transporten zu beachten?

Beispiele für solche Transporte, die von den Bestimmungen der EU-Tiertransportverordnung ausgenommen sind, wären:

- Transporte zu Turnieren oder Reit- und Fahrveranstaltungen
- Transporte zu einem anderen Einstellbetrieb
- Transporte zu einer tierärztlichen Behandlung
- Transporte zum Zweck des Wanderreitens

Werden Pferde hingegen aus einem wirtschaftlichen Aspekt heraus transportiert (zB Transport zu einer Auktion, Transport zur Schlachtung, Transporte durch gewerbliche Frächter), sind die im folgenden beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Generell gilt dann:

- Die Tiere müssen transportfähig sein; nicht transportfähig sind Tiere, die
 - sich nicht schmerzfrei oder ohne fremde Hilfe bewegen können (zB festliegend, Tiere mit Knochenbrüchen)
 - Tiere mit großen offenen Wunden oder Organvorfällen
 - Tiere mit mehr als 90 Prozent der Trächtigkeit oder die vor weniger als 7 Tagen geboren haben
 - Neugeborene mit noch nicht verheilten Nabelwunden
- Transportdauer so kurz wie möglich halten.
- Transportfahrzeug darf für transportierte Tiere keine Gefahr darstellen (keine vorstehenden Schrauben, Nägel, etc.)
- Anwendung von Gewalt beim Be-/Entladen nicht erlaubt
- Ausreichend Bodenfläche und Raumhöhe
- Ausfließen von Kot und Harn vermeiden (Sägespäne einstreuen)
- Hengste von Stuten getrennt halten.

Ist die Transportstrecke weiter als 50 km gilt für Transporte mit wirtschaftlichem Zweck zusätzlich:

- Begleitpapier mitführen mit Angaben zu:
 - Herkunft und Eigentümer
 - Versandort, Bestimmungsort
 - Datum und Uhrzeit des Transportbeginns
 - Voraussichtliche Transportdauer
- Transportfahrzeug als Tiertransport kennzeichnen (z. B. Aufkleber „Tiertransport“)
- Transportfahrzeug muss mit Dach ausgerüstet sein.
- Maximale Rampenneigung beim Verladen: 36 Prozent
- Mindestfläche je Tier auf der Ladefläche:
 - Ausgewachsene Pferde: 1,75 m²
 - Pferde bis 2 Jahre: 1,2 m²
 - Fohlen bis 6 Monate: 1,4 m²

Ist die Transportstrecke weiter als 65 km gelten beim Transport mit wirtschaftlichem Zweck zusätzlich zu allen vorhin genannten Bestimmungen noch folgende zwei weiteren Anforderungen:

- Der Fahrzeuglenker muss einen Befähigungsnachweis über Sachkundigkeit beim Transport mitführen; Dieser Nachweis kann seit Jänner 2008 durch Absolvierung eines Sachkundelehrganges erworben werden und wird von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt.
- Registrierung als „Tiertransportunternehmer“ bei der Bezirksverwaltungsbehörde und Mitführen dieser Bescheinigung beim Transport. Dauert der Transport länger als acht Stunden ist die Registrierung als „Tiertransportunternehmer für Langstreckentransport“ bei der BH erforderlich.



FÜHRERSCHEIN

Für den privaten Pferdetransport ist auch der Besitz der richtigen Führerscheinklasse und die entsprechende Typisierung der Fahrzeuge zu beachten.

Bei Nichtbeachtung ist man sehr schnell im Bereich einer Überladung. Ein schwerwiegenderes Vergehen ist das Fahren ohne Führerschein (bei fehlendem E- zu B- Schein). Erfahrungsgemäß werden Hängergespanne gerne kontrolliert.

Grundsätzlich gilt: Der Führerschein E zu B (bzw. seit 19. 1. 2013 C1E) ist notwendig, wenn die Summen der beiden höchstzulässigen Gesamtgewichte (Zugfahrzeug und Anhänger) 3500 kg übersteigt und/oder das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers das höchst zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges überschreitet.

Anmerkung: Die Klasse E kann seit 19. 1. 2013 nicht mehr erworben werden, erteilte Lenkerberechtigungen bleiben aufrecht!

EINSTELLUNG, VERMIETUNG, REITUNTERRICHT

GEWERBERECHT

Von der Frage, ob die Einkünfte aus dem Vermieten und dem Einstellen von Reittieren steuerlich als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind, ist die Frage zu unterscheiden, ob die Tätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder als landwirtschaftliches Nebengewerbe durchgeführt werden kann, oder ob eine Gewerbebeanmeldung nach der Gewerbeordnung durchzuführen ist. Ungeachtet der steuerlichen Zuordnung ist vorerst die Prüfung des eigenen Betriebs hinsichtlich der Gewerbeordnung notwendig.

Die Gewerbeordnung 1994 legt fest, welche Tätigkeiten als gewerblich und damit als der Gewerbeordnung unterliegend anzusehen sind. Als gewerbsmäßige Tätigkeit wird grundsätzlich jede nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit angesehen, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieblichen Vorteil zu erzielen, soweit diese Tätigkeit nicht von der Gewerbeordnung ausgenommen wird. Neben der Land- und Forstwirtschaft sind bestimmte Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen.

LANDWIRTSCHAFTLICHE URPRODUKTION

Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne der GewO gehört seit der Mitte Juli 2017 erfolgte Änderung der Gewerbeordnung 1994 (geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017) auch das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

NEBENGEWERBE

Das Vermieten und Einstellen von Reittieren ist gemäß § 2 Abs 4 Ziff 6 GewO auch als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft möglich, wenn diese Tätigkeit gegenüber der jeweiligen Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes untergeordnet ist. Wird die landwirtschaftliche Einstellpferdehaltung gemäß Abs. 3 Z 4 GewO als Urproduktion und nicht als Nebengewerbe ausgeübt, ist lediglich das Einstellen von anderen Reittieren als Einstellpferden im Nebengewerbe möglich.

Die geforderte Unterordnung ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Kriterien dafür sind zB Verhältnis von Ertrag, Einkommen, Umsatz, Einsatz von Arbeitszeit, Aufwand an Arbeitskräften, Kosten.

Liegt nach diesen Kriterien keine Unterordnung mehr vor, ist kein Nebengewerbe, sondern bereits eine gewerbliche Tätigkeit gegeben.

Gegen das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes spricht auch, wenn die durchgeführte Tätigkeit dem Erscheinungsbild eines Betriebes entspricht, wie er typischerweise von einem Gewerbebetreibenden, losgelöst von der Land- und Forstwirtschaft geführt wird (zB aufgrund umfangreicher baulicher Investitionen).

Im Falle einer gewerblichen Tätigkeit, ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (zB Bezirkshauptmannschaft) eine Gewerbebeanmeldung durchzuführen. Folgen einer Gewerbebeanmeldung sind dann zB die Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer, das Erfordernis einer Betriebsanlagene genehmigung, die Zuständigkeit der gewerblichen Versicherung und die Erklärung der Einkünfte als gewerbliche Einkünfte.

Die Frage, ob die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes noch vorliegen, ist auch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bedeutend, da bei Arbeitsunfällen im Bereich der Pensionspferdehaltung in diesem Fall keine Leistungszuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mehr gegeben wäre.

REITERSTÜBERL

Neben der Versorgung der Pferde ist es auf Pferdebetrieben auch erforderlich, für die Pferdeeigentümer und Reitgäste zusätzliche Infrastruktur anzubieten.

In der Praxis reicht die Bandbreite von der Zurverfügungstellung eines reinen Aufenthaltsraumes bis zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Gaststätten.

Die reine Zurverfügungstellung eines Aufenthaltsraumes stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar. Werden Getränke mittels eines durch eine gewerbliche Firma aufgestellten Automaten angeboten, ist ebenfalls keine Gewerbeberechtigung erforderlich. Werden hingegen durch den Betreiber des Pferdebetriebes selbst Getränke und Speisen angeboten, ist meist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Ohne Gewerbeberechtigung ist lediglich der Betrieb einer Buschenschank zulässig. Diese setzt voraus, dass der Betreiber Besitzer von Obst- oder Weingärten ist. Der genaue Berechtigungsumfang der Buschenschänken ist in Erlässen des Amtes der Landesregierung festgelegt (zB nur kalte Speisen, maximal 60 Sitzplätze, Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft, etc.).

Alle darüberhinausgehenden Verabreichungen von Speisen und Getränken bedürfen einer Gewerbeberechtigung.

Die umfassende gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises.

Landwirtschaft oder Gewerbebetrieb?



Bedarf der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen einer Gewerbeberechtigung?

EINSTELLVERTRAG

Ein Einstellvertrag stellt in rechtlicher Hinsicht je nach Umfang der vom Pferdebetrieb übernommenen Leistungen einen Miet- oder Verwahrungsvertrag, mit dem zusätzlich Dienstleistungen und Futtermittel verkauft werden, dar.

Bei Turnieren: Veranstaltungsbewilligung!

Folgende wichtige Punkte sollen jedenfalls in einem Einstellvertrag geregelt werden:

- Laufzeit; befristete oder unbefristete Verträge
- Kündigung; Termin und Frist regeln
- Wer betreut das Pferd, Betreuungsumfang
- Tierarzt; Sonderbehandlungen
- Preis und Zahlungszeitpunkt
- ev. Sicherstellung durch Kautions
- Nebenregelungen wie Parkmöglichkeit, Platz in der Sattelkammer, Spind, etc.

Der im Anhang angeschlossene Einstellvertrag für Pensionspferde ist ein praxistaugliches Muster, in dem alle oben genannten Vertragspunkte Berücksichtigung finden. Er erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

REITUNTERRICHT

Darf ich als landwirtschaftlicher Reitbetrieb Reitunterricht geben?

Die Erteilung von Reitunterricht ist als Ausbildung zu verstehen und stellt damit eine Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes und daher gewerbescheinfrei. Damit fällt die Tätigkeit eines Reitlehrers aber noch nicht in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sondern stellt eine eigene freiberufliche selbstständige Tätigkeit dar, die bei der Gewerblichen Sozialversicherung anzumelden ist. Wird der Reitunterricht nicht durch den Eigentümer des Reitbetriebes selbst ausgeführt, so kann der Reitlehrer Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder selbstständiger Reitlehrer sein.



Freie Dienstnehmer sind im Unterschied zum Dienstnehmer nicht im Betrieb fix eingebunden, sondern verpflichten sich nur in Form eines freien Dienstvertrages zur Abhaltung regelmäßiger Einheiten. Sie sind aber genauso wie normale Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Selbstständiger Reitlehrer ist man nur, wenn man bei der Ausübung der Tätigkeit vollkommen unabhängig ist und selbst über die benötigten Betriebsmittel verfügt. Ein freiberuflicher Selbstständiger hat sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung selbst anzumelden.

REITVERANSTALTUNGEN

Die Ausübung von Turnierveranstaltungen stellt regelmäßig eine Sportveranstaltung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes dar. Wird ein Turnier in der Absicht durchgeführt Einnahmen zu erzielen, wird eine Veranstaltungsbewilligung benötigt. Besteht hingegen keine Erwerbsabsicht und dient die Veranstaltung ausschließlich sportlichen Zwecken ist die Veranstaltung der Behörde lediglich anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, bei Veranstaltungen, die in ihrer Bedeutung über das Gemeindegebiet hinausgehen, die Bezirkshauptmannschaft.



BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

ARBEITSRECHT

WAS IST EIN ARBEITSVERTRAG?

Der Arbeitsvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, soweit durch Gesetz oder Kollektivvertrag diese Rechte nicht zwingend festgelegt sind. Für landwirtschaftliche Betriebe sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen in der Landarbeitsordnung geregelt. Es gibt auch Kollektivverträge in jedem Bundesland. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages (Dienstvertrages) ist an keine bestimmte Form gebunden. Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vereinbart wird, muss der Arbeitgeber einen Dienstzettel ausstellen, in welchem alle wesentlichen Rechte und Pflichten festgehalten werden. Bei Arbeitsbeginn kann ein Probedienstverhältnis von höchstens einem Monat vereinbart werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden.

WIE WIRD DER LOHN VEREINBART?

Der vereinbarte Lohn steht im Dienstzettel. Für Arbeiter kann ein monatlicher Lohn oder ein Stundenlohn vereinbart werden. Neben dem Barlohn kann auch ein Sachbezug vereinbart werden, welcher bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen ist. Weiters sind die kollektivvertraglichen Lohnsätze als Mindestlöhne zu beachten.

Neben dem laufenden Lohn werden auch Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) gewährt, deren Höhe im Kollektivvertrag geregelt ist.

WANN BESTEHT ANSPRUCH AUF LOHNFORTZAHUNG?

Arbeitnehmer haben für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit (Krankenstand) Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Ausfallprinzip. Es gibt jedoch eine bestimmte Höchstdauer, welche von der Beschäftigungsdauer abhängt. Bei längerer Krankheitsdauer wird ein Zuschuss von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gewährt, aber nur für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten.

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht auch bei einer Dienstverhinderung wegen wichtiger Gründe, wie zB Heirat, Arztbesuch, Pflege eines nahen Angehörigen, Todesfall naher Familienangehöriger, etc.

WELCHEN URLAUBSANSPRUCH HAT EIN ARBEITER?

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu 25 Jahren beträgt der jährliche Urlaub 30 Werktage und nach 25 Jahren Dienstzeit 36 Werktage. Während des Urlaubs bekommt der Arbeitnehmer ein Urlaubsentgelt in der Höhe des bisherigen Arbeitsverdienstes (Ausfallprinzip). Wird das Arbeitsver-

hältnis vor Verbrauch desurlaubes beendet, muss für die offenen Urlaubstage eine Ersatzleistung bezahlt werden.

Der Urlaubsantritt ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren unter Rücksichtnahme der Erfordernisse des Betriebes und der Erholungsmöglichkeit des Arbeitnehmers. Ein eigenmächtiger Urlaubsantritt berechtigt zur Entlassung.



WIE ERFOLGT EINE KÜNDIGUNG?

Ein Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen einseitig vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gekündigt werden. Bei der Arbeitgeberkündigung ist ein möglicher Kündigungsschutz zu beachten. Die Dauer der Kündigungsfrist ist von der Beschäftigungsdauer abhängig und wird im Kollektivvertrag, anderenfalls im Gesetz geregelt.

WER BEKOMMT EINE ABFERTIGUNG?

Eine Abfertigung-Alte gebührt Arbeitnehmern welche vor 2003 das Arbeitsverhältnis begonnen haben. Die Höhe der Abfertigung ist von der Beschäftigungsdauer abhängig. Ein Abfertigungsanspruch besteht bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber.

Wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis beendet, besteht ein Anspruch auf Abfertigung nur bei Pensionierung, Mutterschaft oder berechtigtem vorzeitigen Austritt. Für Arbeitnehmer, welche ab 2003 beschäftigt werden, gibt es die Mitarbeitervorsorge (MV) statt der bisherigen Abfertigung. Der Arbeitgeber zahlt einen monatlichen MV-Beitrag von 1,53 % in eine MV-Kasse ein.

Der Abfertigungsanspruch besteht gegenüber der vereinbarten MV-Kasse bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auch bei Kündigung durch den Arbeitnehmer.

Sachbezug
berücksichtigen

Entgeltfortzahlung bei
Dienstverhinderung

www.ris.bka.gv.at

Weniger SV-Beiträge bei geringfügiger Beschäftigung

Mit welchen Lohnkosten hat ein Arbeitgeber zu rechnen?

Die Höhe des SV-Beitrages ist nicht zu unterschätzen.

WAS FÜR EIN ARBEITNEHMERSCHUTZ IST ZU BEACHTEN?

Der Arbeitgeber ist für die Durchführung und Einhaltung aller Schutzvorschriften verantwortlich. Er muss alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen beachten, welche für Arbeitnehmer zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit bestehen.

Zum Arbeitnehmerschutz gibt es auch Landesverordnungen, welche auch im Internet abrufbar sind (zB ris.bka.gv.at>Landesrecht>Landarbeitsordnung). Der Arbeitgeber hat mit seinen Anweisungen sicherzustellen, dass alle Arbeitsmittel, Schutzvorrichtungen und die persönliche Schutzausrüstungen ordnungsgemäß und zweckentsprechend benutzt werden. Es gibt auch eine Evaluierungspflicht mit entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, welche vom Arbeitsinspektorat kontrolliert wird. Bei Durchführung der Gefahrenevaluierung ist auch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt behilflich. Eine Verletzung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen kann als Verwaltungsübertretung bestraft werden und bei Arbeitsunfällen die Haftung des Arbeitgebers zur Folge haben.

LOHNKOSTEN

Wie verhält sich der Bruttolohn zum Nettolohn? Die Lohnsätze aus dem Kollektivvertrag sind Mindestlöhne, welche unter keinen Umständen unterschritten werden dürfen. Im Bruttolohn können auch Naturalleistungen wie zB Lebensmittel, Holz, etc. enthalten sein, wofür aber genauso Lohnabgaben geleistet werden müssen. Erhält der Arbeitnehmer Verpflegung und Unterkunft im Haushalt des Arbeitgebers, so wird dieser Sachbezug – genannt „volle freie Station“ – mit 196,20 Euro monatlich bewertet. Wird nur freie Unterkunft mit Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung gestellt, ist diese mit 39,24 Euro monatlich zu bewerten.

Beispiel:

Bruttobarlohn	€	1.223,80
+ Sachbezug - freie Station	€	196,20
Gesamtbruttolohn	€	1.420,00
- Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung	€	200,50
- 0,75 Prozent Landarbeiterkammerumlage	€	10,65
- Sachbezug – freie Station	€	196,20
Lohnsteuer	€	35,71
Auszahlungsbetrag (Nettolohn)	€	976,94

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt. Die Sonderzahlungen sind sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

WIE HOCH IST DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAG?

Die Sozialversicherung besteht aus Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz beträgt für den Dienstgeber 20,73 Prozent und für den Dienstnehmer 17,87 Prozent (unter einem Bruttolohn von 2.049 Euro reduziert sich der Arbeitslosenversicherungsbeitrag), insgesamt also 38,60 Prozent pro Arbeiter.

Der Dienstnehmerbeitrag wird vom Bruttolohn des Dienstnehmers abgezogen, der Dienstgeberanteil muss vom Dienstgeber zusätzlich zum Bruttolohn aufgebracht werden. Wenn auch Sachbezüge (zB freie Station) im Bruttobarlohn enthalten sind, darf der Abzug für den Dienstnehmerbeitrag 20 Prozent des Bruttobarlohnes nicht übersteigen.

WELCHE BEITRAGSPFLICHT GIBT ES BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG?

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Einkommensgrenze von 460,66 Euro (Wert 2020) monatlich nicht überschritten wird.

Wird aufgrund der Auszahlung von Mehrarbeitsstunden die Grenze überschritten, so liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor und es besteht volle Versicherungspflicht mit 38,60 Prozent SV-Beitrag.

Für einen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer hat der Dienstgeber den Unfallversicherungsbeitrag von 1,2 Prozent des vereinbarten Bruttolohns an die Gebietskrankenkasse zu leisten.

Sollte man mehrere Personen geringfügig beschäftigen und die Gesamtsumme der Löhne monatlich 690,99 Euro (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze) übersteigen, so besteht eine pauschale Beitragspflicht des Arbeitgebers von 16,4 Prozent der Beitragsgrundlage.

WIE FUNKTIONIERT DIE ABRECHNUNG MIT DER ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITSKASSE (ÖGK)?

Der Dienstgeber muss die SV-Beiträge selbst berechnen und an die ÖGK abführen. Die Meldungen und Abrechnung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege (www.elda.at).

Jeder Arbeitnehmer muss vor Beginn der Beschäftigung bei der ÖGK angemeldet werden.

Bis Ende Februar des Folgejahres ist ein Nachweis der Beitragsgrundlage mit Lohnzettel für das vergangene Jahr an das Finanzamt (elektronisch per ELDA) zu übermitteln.

WIE WIRD DIE LOHNSTEUER BERECHNET?

Sie wird von der Bemessungsgrundlage (Bruttolohn minus SV-Beiträge minus sonstiger Freibeträge) berechnet. Der Prozentsatz ist variabel und wird mittels Lohnsteuertabelle ermittelt.

Bei einem monatlichen Bruttolohn unter 1256 Euro fällt keine Lohnsteuer an (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag).

Die Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden mit 6 Prozent versteuert, aber erst wenn der Freibetrag von 620 Euro überschritten wird. Der Dienstgeber muss die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt der Betriebsstätte abführen.

WIE HOCH SIND DIE DIENSTGEBERBEITRÄGE?

Zusätzlich zum SV-Beitrag in der Höhe von 20,73 Prozent hat der Arbeitgeber folgende Abgaben an das Finanzamt zu entrichten.

Beispiel:

Bruttolohn	€	1.500,00
20,73 Prozent Arbeitgeberbeitrag zur SV	€	310,95
1,53 Prozent Beitrag zur MV-Kasse	€	22,95
3,9 Prozent DB Familienlastenausgleich	€	58,50
3 Prozent Kommunalsteuer	€	45,00
29,16 Prozent Arbeitgeberbeiträge insg.	€	437,40

Weitere Lohnnebenkosten sind die durchschnittliche Entgeltfortzahlung bei Urlaub, Krankenstand und Feiertagen.

AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

BEI BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN ZU BEACHTEN

EU-Bürger können in jedem EU-Mitgliedsstaat eine Arbeit annehmen. Für andere Arbeitskräfte aus Drittstaaten muss eine Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erteilt werden.

Für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte außerhalb der EU kann eine Kontingentbewilligung beantragt werden.

Meldepflichten für AusländerInnen	
Österreichische Gesundheitskasse	Vor Arbeitsantritt anmelden/ Mindestangaben-Anmeldung
Arbeitsmarktservice	Innerhalb von drei Tagen Beschäftigung an- und abmelden
Bezirkshauptmannschaft	Vor Aufnahme der Beschäftigung muss ein Saisonarbeiter, der nicht sichtbar einreist, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Gemeindeamt	Der ausländische Arbeitnehmer muss binnen drei Tagen seinen Wohnsitz an- und abmelden.

Die Beschäftigungsdauer wird für höchstens sechs Monate erteilt. Für Stammarbeitskräfte kann die Höchstdauer um drei Monate verlängert werden.

PFLICHTPRAKTIKANTEN

Echte Praktikanten sind keine Arbeitnehmer. Es besteht keine Arbeitspflicht, da im Vordergrund die Ausbildung steht. Im Gegensatz dazu sind Ferialarbeiter richtige Arbeitnehmer, die einer Arbeitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses unterliegen.

WELCHE PFLICHTPRAKTIKA GIBT ES?

Das kurze Pflichtpraktikum:

Schüler einer höheren Bundeslehranstalt oder einer landwirtschaftlichen Fachschule müssen eine Fremdpraxis absolvieren. Ihnen steht eine monatliche Mindestentschädigung zu, welche im jeweiligen Kollektivvertrag des Landes geregelt ist. Befindet sich der Lohn unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist der Praktikant nur unfallversicherungspflichtig. Der UV-Beitrag beträgt 1,2 Prozent und ist vom Dienstgeber zu bezahlen (siehe Lohnkosten).

Das lange Pflichtpraktikum:

Schüler einer Fachschule für Pferdewirtschaft müssen ein Praktikum von mindestens zehn Monaten absolvieren. Die monatliche Mindestentschädigung ist im Kollektivvertrag des Landes geregelt. Die Abrechnung erfolgt wie bei Lehrlingen und es bestehen auch die gleichen Ansprüche bzgl. Urlaub, Krankenstand, etc.

Bei Gewährung von freier Unterkunft und Kost können monatlich 196,20 Euro in Abzug gebracht werden. Es besteht volle Versicherungspflicht wie für Dienstnehmer.

Hinweis: Alle Praktikanten müssen bei der ÖGK an- und abgemeldet werden. Nach dem Praktikum ist ein Lohnzettel auszustellen und ans Finanzamt zu übermitteln. Auskunft zur Mindestbeschäftigung gibt die jeweilige Landwirtschaftskammer oder der Arbeitgeberverband.

Pflichtpraktikanten sollen etwas lernen. Eine Verwendung als reine Arbeitskraft ist nicht erlaubt.

Lohnnebenkosten

Saisonarbeiter



Jugendliche unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz.

WAS MUSS ICH BEI DER BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN BEACHTEN?

Jugendliche sind Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- Die tägliche Arbeitszeit darf maximal acht Stunden, bei flexibler Arbeitszeit neun Stunden betragen.
 - Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf maximal 40 Stunden ausmachen, es kann aber eine flexible Normalarbeitszeit vereinbart werden, welche jedoch 40 Stunden im Durchschnitt nicht überschreiten darf.
 - Es dürfen keine Überstunden angeordnet werden. Überstunden liegen vor, wenn die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird. Ab dem 18. Lebensjahr dürfen Überstunden gemacht werden, diese sind mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu berechnen.
- Nach der Landarbeitsordnung muss jedes zweite Wochenende arbeitsfrei bleiben. Für Wochenendarbeit gebührt dem Jugendlichen Freizeitausgleich in der folgenden Woche.
 - Nach sechs Stunden Arbeitszeit ist eine tägliche Ruhepause zu gewähren, insgesamt muss während des Tages eine halbe Stunde Pause für Mahlzeiten gewährt werden, welche nicht in die Arbeitszeit mit einzurechnen ist.
 - Die tägliche Arbeitsruhe beträgt mindestens zwölf Stunden (mind. zehn Stunden bei Stallarbeit für Jugendliche über 16 Jahre).
 - Keine Nacharbeit zwischen 19 und 5 Uhr und bei gewerblichen Pferdebetrieben zwischen 20 und 6 Uhr.
 - Arbeitsverbot für Akkord- und leistungsbezogene Arbeiten für Jugendliche unter 16 Jahren.



SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

PFLICHTVERSICHERUNG

Die Sozialversicherung in Österreich ist eine Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass man sozialversichert ist, sobald die im Gesetz geregelten Voraussetzungen zutreffen. Ob eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (= SVS) für einen Landwirt besteht, ist grundsätzlich von der Höhe des Einheitswertes der bewirtschafteten land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen abhängig.

BETRIEBSGRÖSSE

Für die Unfallversicherung und die Kranken- und Pensionsversicherung gibt es unterschiedliche Pflichtversicherungsgrenzen.

Unfallversicherung (UV):	ab 150	Euro EW
Krankenversicherung (KV):	ab 1.500	Euro EW
Pensionsversicherung (PV):	ab 1.500	Euro EW

Maßgeblich ist der Einheitswert (EW), der am Einheitswertbescheid unter land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ausgewiesen ist. Der Einheitswert für sonstige bebaute Grundstücke ist nicht maßgeblich.

Beispiele:

- Es werden landwirtschaftliche Flächen mit einem Einheitswert von 800 Euro bewirtschaftet. Für den Betriebsführer besteht also nur in der Unfallversicherung eine Pflichtversicherung.
- Der Einheitswert der bewirtschafteten Fläche beträgt 5.400 Euro. Der Betriebsführer ist in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert – somit in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Führung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe: Werden mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet, ist die Summe der Einheitswerte heranzuziehen.

Führung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Miteigentümer: Es wird der entsprechende Einheitswertanteil herangezogen. Ausnahme: Bei gemeinsamer Betriebsführung mit dem Ehegatten wird der gesamte Einheitswert des Betriebes herangezogen und der daraus errechnete Beitrag geteilt.

Zupachtung und Verpachtung: Bei Fremd-pachtungen werden zwei Drittel des Einheitswertes des Verpächters herangezogen. Bei Pachtung von Eltern, Kindern und Ehegatten wird der volle Einheitswert (drei Drittel) des Verpächters herangezogen. Der auf die verpachteten Flächen entfallende Einheitswert wird abgezogen.

BERECHNUNG DES BEITRAGES

Die Beitragsgrundlage wird grundsätzlich aus dem Versicherungswert (= gestaffelter Prozentsatz des Einheitswertes) des bewirtschafteten Betriebes und aus den Einnahmen aus Nebentätigkeiten gebildet (Pauschalsystem).

Der Betriebsführer hat aber auch die Möglichkeit, seine Beitragsgrundlage gemäß seiner im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte feststellen zu lassen (Beitragsgrundlagenoption bzw. „große Option“). Zu beachten ist, dass es gesetzlich festgelegte Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen gibt.

Bei Vollversicherung gelten für das Jahr 2020 folgende Beitragssätze:

Pensionsversicherung	17 Prozent
Krankenversicherung	6,8 Prozent
Unfallversicherung	1,90 Prozent
SV-Beitrag gesamt	25,7 Prozent

Der Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung wird für jede einzelne Person von ihrer Beitragsgrundlage berechnet. Der Unfallversicherungsbeitrag hingegen ist nur einmal pro Betrieb von der Betriebsbeitragsgrundlage zu bezahlen.

WER IST VERSICHERT?

- Betriebsführer
- im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Ehegatten
- hauptberuflich beschäftigte Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder des Betriebsführers
- hauptberuflich beschäftigte Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern nach erfolgter Übergabe

Versichert in der Unfallversicherung sind darüber hinaus der Ehegatte, Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Geschwister des Betriebsführers, wenn sie im Betrieb mithelfen.

Wann besteht Versicherungspflicht?

Unfallversicherungsbeitrag = Betriebsbeitrag

Wie berechnet sich der SV-Beitrag?

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR DAS VERMIETEN UND EINSTELLEN VON REITTIEREN, FUHRWERKSDIENSTE

Auch Nebentätigkeiten sind sozialversicherungspflichtig

Bäuerliche Nebentätigkeiten unterliegen der Beitragspflicht nach dem bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Das Vermieten und Einstellen von Reittieren sowie die Fuhrwerksdienste gehören zu den bäuerlichen Nebentätigkeiten.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Beitragsberechnung

- **Vermieten von Reittieren heißt**, dass Reittiere, die im Eigentum des Landwirts stehen, entgeltlich an jemand Dritten überlassen werden.
- **Das Einstellen von Reittieren bedeutet**, dass es sich um die Betreuung von Tieren handelt, die im Eigentum fremder Personen stehen. Das ist auch dann gegeben, wenn Reittiere nicht zum Reiten verwendet werden, sondern wenn alte Pferde das sogenannte „Gnadenbrot“ erhalten.
- **Fuhrwerksdienste** sind Leistungen mit selbstfahrenden Arbeits- bzw. Zugmaschinen, Motor- und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen und dort verwendet werden. Auch Fuhrwerksdienste mit anderen Fahrzeugen als mit Kraftfahrzeugen, wie zB Pferdeschlitten- und Pferdekutschenfahrten fallen darunter.

„Kleine Option“ kann günstiger sein!

WER ÜBT DIE NEBENTÄTIGKEIT AUS?

Eine Nebentätigkeit kann vom Betriebsführer selbst, aber auch von seinem im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehegatten oder von seinem hauptberuflich beschäftigten Kind ausgeübt werden.

Meldebestimmungen beachten

MELDEPFLICHT

Der Betriebsführer hat den erstmaligen Beginn einer Nebentätigkeit innerhalb eines Monats bei der SVS formlos zu melden.

AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHT FÜR EINKÜNFEN

Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten müssen aufgezeichnet werden. Die Meldung der Bruttoeinkünfte muss bis spätestens 30. April des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert bei der SVS eingelangt sein.

Meldeformulare liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf, sind unter www.svs.at (Landwirtschaftliche Nebentätigkeit – Meldung) abrufbar oder werden auf Anfrage zugesendet.

Beispiel:

Einkünfte aus der Vermietung von Reittieren von

1. Jänner bis 31. Dezember 2020. Meldung der Bruttoeinkünfte bis 30. April 2021.

WIE KANN ICH DIE SOZIALVERSICHERUNGS-ABGABEN BEI DER NEBENTÄTIGKEIT BERECHNEN?

Bei der Beitragsgrundlagenermittlung hinsichtlich der Nebentätigkeiten besteht die Möglichkeit, die Beiträge pauschal oder nach den tatsächlichen Einkünften zu ermitteln (sog. „Kleine Option“).

▪ Pauschale Beitragsberechnung

Von den gemeldeten Bruttoeinkünften (= Einnahmen inklusive Umsatzsteuer) werden 70 Prozent als betriebliche Ausgaben berücksichtigt. 30 Prozent der jährlichen Bruttoeinkünfte sind als Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Beispiel:

Jährliche Bruttoeinkünfte aus der Einstellung von Pferden	€	70.000,00
Jährliche Beitragsgrundlage = 30 Prozent der Einnahmen	€	21.000,00
Jahresbeitrag	€	5.397,00
= (21.000 Euro x Beitragssatz 25,70 Prozent)		

▪ Beitragsberechnung mit „Kleiner Option“

Der Betriebsführer kann bis 30. April des Folgejahres beantragen, dass die Beiträge für die Nebentätigkeit nach den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid berechnet werden. Diese Option gilt für mindestens ein Jahr und kann bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres widerrufen werden. Das Antragsformular ist unter www.svs.at erhältlich.

Beispiel:

Nach dem Einkommensteuerbescheid 2019 ergibt sich ein Gewinn aus allen Nebentätigkeiten von 16.002 Euro. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden dazugerechnet. Ein Freibetrag wird nicht berücksichtigt.

Gewinn	€	16.002
KV-Beitrag	+ €	1.428
PV-Beitrag	+ €	3.570
Beitragsgrundlage	€	21.000
25,70 Prozent SV-Beitrag	€	5.397

Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage beträgt in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung 850,07 Euro (Wert 2020) welche auch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen wird. Der Mindestbeitrag beträgt 218,47 (Wert 2020) Euro monatlich.

Werden hingegen die Sozialversicherungsbeiträge

des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („Große Option“) ermittelt, besteht diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus der Nebentätigkeit werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

▪ **Sonderfall Vermieten und Einstellen von Reittieren**

Bei vollpauschalierten Landwirten sind die Einkünfte aus der Tierhaltung mit der pauschalen Gewinnermittlung (Einheitswert x 42 Prozent) abgegolten (siehe Anlage). Übt ein Pferdeeinsteller die „kleine Option“ aus, so werden die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit rein steuerlich mit „Null“ festgestellt.

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge kommt dann die Mindestbeitragsgrundlage von 850,07 Euro für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, d.h. ein Mindestbetrag iHv 218,47 Euro (Wert 2020) monatlich zur Anwendung. Tipp: Die „Kleine Option“ ist vor allem dann günstig, wenn die erzielten Einnahmen aus der Pferdeeinstellung ca. 34.000 Euro überschreiten. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist trotzdem Voraussetzung.

LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG

LEISTUNGEN AUS DER UNFALLVERSICHERUNG

Aufgabe der bäuerlichen Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten sowie Unfallverletzte und Berufskranke so rasch und gut wie möglich auszuheilen und in Beruf und Gesellschaft einzugliedern.

- **Arbeitsunfall:** Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, unerwartetes und unvorhersehbares Ereignis, das zeitlich und örtlich begrenzt und unabhängig vom Willen des Betroffenen eine Gesundheitsschädigung oder den Tod verursacht. Damit ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird, muss sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignen, die zum bäuerlichen Berufsfeld gehört. Keine Arbeitsunfälle sind beispielsweise Spiel-, Sport- und Freizeitunfälle, Unfälle durch Alkoholisierung, Unfälle nach einer Lösung vom Betrieb (Umwege oder Unterbrechung des Betriebsweges), Körperschäden, die auf innere Ursachen zurück zu führen sind (zB Bandscheibenvorfall, Herzinfarkt, etc.) und Unfälle bei alltäglichen rein persönlichen Bedürfnissen (zB Essen, Körperpflege, An- und Auskleiden, etc).

- **Berufskrankheit:** Berufskrankheiten sind ganz bestimmte Krankheiten, die nachweisbar durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufen wurden. Die Berufskrankheiten sind in einer „Berufskrankheitenliste“ genau aufgezählt. In der Land- und Forstwirtschaft kommen insbesondere Krankheiten vor, die von Tieren auf Menschen übertragen

oder durch schädliche Stoffe verursacht werden. Weiters kommen bestimmte Atemwegs- und Lungenerkrankungen sowie durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit in Betracht. Ebenso ist FSME und Borreliose noch relativ häufig.

- **Unfallmeldung:** Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit muss innerhalb von fünf Tagen der SVS gemeldet werden. Die notwendigen Formulare und Vordrucke sind in den Gemeindeämtern oder unter www.svs.at erhältlich.

Leistungen der SVS	
Unfallverhütung Sicherheitsberatung	Geldleistungen für Versehrte (Betriebsrente, Versehrtengeld)
Unfallheilbehandlung	Leistungen bei Todesfall (Witwen-/ Witwerrente, Waisenrente)
Rehabilitation	

LEISTUNGEN AUS DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Leistungen der bäuerlichen Krankenversicherung haben zwei Ziele: Die Folgen von aufgetretenen Krankheiten sollten beseitigt oder zumindest gelindert werden. Andererseits soll das Entstehen von Krankheiten verhindert werden. Krankenversichert und anspruchsberechtigt in der bäuerlichen Krankenversicherung sind zum einen die pflichtversicherten Personen sowie die mitversicherten Personen. Darunter versteht man die Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung, wenn keine eigene Pflichtversicherung gegeben ist (Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte, sonstige Personen).

Nur Arbeitsunfälle sind von der gesetzlichen Unfallversicherung gedeckt!

Leistungen der SVS	
Jugendlichenuntersuchung	Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kieferregulierung
Vorsorge (Gesundenuntersuchung)	Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsbetriebshilfe oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
Zeckenschutzimpfung	Rehabilitation
Ärztliche Hilfe	Fahrt- und Transportkosten
Heilmittel (Medikamente)	Kur, Erholung und Genesung
Heilbehelfe und Hilfsmittel	Ärztliche Betreuung im Urlaub
Spitalsaufenthalt	Hilfe und Unterstützung (Betriebshilfe, Leistung aus dem Unterstützungsfonds)
Medizinische Hauskrankenpflege	

- **Die Betriebshilfe:** Fällt der Betriebsführer oder ein hauptberuflich im Betrieb beschäftigter Angehöriger aus, leistet die SVS in folgenden Fällen einen Zuschuss zu den Kosten für Betriebs Helfer:
 - bei einem Spitalsaufenthalt ab zwei Tagen,
 - bei mehr als zweiwöchiger Arbeitsunfähigkeit,

Hilfe in Notsituationen

- bei jedem bewilligten Heilverfahren,
- bei Begleitung eines schwerkranken bzw. behinderten Kindes ins Spital
- bei Tod eines Anspruchsberechtigten,
- bei einer Behinderung, die eine Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erfordert (zB Bandscheibenoperation, Herzinfarkt etc.)

Die Abwicklung erfolgt direkt über die SVS. Unterstützung bieten auch die Maschinenringe. Die SVS leistet einen Zuschuss in der Höhe von 9,50 Euro pro Stunde, für maximal acht Stunden pro Tag in den ersten 90 Einsatztagen (maximal 80 Prozent der anerkannten Gesamtkosten).

LEISTUNGEN AUS DER PENSIONSVERSICHERUNG

Durch die Pensionen soll eine finanzielle Absicherung im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall für die Hinterbliebenen gewährleistet werden. Es soll das weggefallene Erwerbseinkommen annähernd ersetzt und der Lebensunterhalt des Pensionisten sichergestellt werden.

- Pensionsarten
- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Erwerbsunfähigkeitspension
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Hinterbliebenenpension

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz wurde unter anderem das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) erlassen. Dieses trat am 01. Jänner 2005 in Kraft und reformierte das bisherige Pensionsrecht grundlegend. Neben diesem Gesetz gelten auch die zum Teil geänderten Bestimmungen des bürgerlichen Sozialversicherungsgesetzes weiter.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT IN DER GEWERBLICHEN PFERDEHALTUNG

Nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz besteht eine Pflichtversicherung für Gewerbetreibende. Diese sind mit der Lösung des Gewerbescheins Mitglieder der Wirtschaftskammer und pflichtversichert nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bei der SVS.

Wird das Vermieten und Einstellen von Reittieren nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt, sondern im Rahmen eines Gewerbebetriebes, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bei der SVS. Dasselbe gilt für den Betrieb eines Reiterstüberls, für den Reitunterricht bzw. für sonstige selbstständige Tätigkeiten, welche keine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten darstellen.

AUSNAHMEN VON DER PFLICHTVERSICHERUNG

▪ **Ruhen der Gewerbeberechtigung/der selbstständigen Erwerbstätigkeit:**

Wird die Gewerbeberechtigung bzw. die selbstständige Erwerbstätigkeit ruhend gemeldet, besteht keine Versicherungspflicht.

▪ **Kleinunternehmerregelung:**

Mit Lösung des Gewerbescheins besteht Versicherungspflicht. Unter gewissen Umständen kann eine Ausnahme von der Versicherung beantragt werden. Voraussetzungen sind unter anderem, dass die Umsätze aus der gewerblichen Tätigkeit jährlich 35.000 Euro und der Gewinn jährlich 5.527,29 Euro nicht übersteigen. In diesem Fall ist man lediglich unfallversichert.

▪ **Versicherungsgrenze für Selbstständige ohne Gewerbeschein:**

Ist für eine Tätigkeit aufgrund der Vorschriften der Gewerbeordnung kein Gewerbeschein Voraussetzung, wie zB für die Tätigkeit als Reitlehrer, so sind diese Personen trotzdem versicherungspflichtig, wenn ihre Einkünfte eine gewisse Höhe erreichen. Eine Versicherungspflicht besteht erst bei Überschreitung der Versicherungsgrenze von 5.527,29 Euro.

Diese Versicherungsgrenze gilt nicht, wenn zusätzlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die zu einer Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsrecht führt (zB Gewerbetreibende).

Vorsicht:

Wird diese Versicherungsgrenze nicht überschritten, besteht auch kein Versicherungsschutz bei einem Unfall (auch keine Kranken- und Pensionsversicherung)! Auf Antrag kann jedoch eine Einbeziehung in die Unfall- und Krankenversicherung gegen entsprechende Beitragsleistung erfolgen.

Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Ohne Beitragsleistung – kein Versicherungsschutz!

STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

EINKOMMENSTEUERGESETZ

DAS EINKOMMENSTEUERGESETZ (ESTG) ZÄHLT FOLGENDE EINKUNFTSARTEN AUF:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte (zB Leibrente, Ausgedinge, Spekulationsgewinne).

DIE EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SIND IN FOLGENDE GRUPPEN ZU UNTERSCHIEDEN:

- Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.
- Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben
- Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie aus Bienenzucht.
- Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

PFERDEZUCHT UND PFERDEHALTUNG

Die Zucht und das Halten von Pferden gilt als landwirtschaftlicher Betrieb und zählt somit zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn

- **überwiegend eigene Futtermittel**
zur Pferdezucht und Pferdehaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.
Wird der im Betrieb bestehende Futterbedarf teilweise auch durch Zukauf gedeckt, muss der Futterbedarf überwiegend, also zumindest zu 51 Prozent aus eigenen Erzeugnissen gedeckt werden. Den Vergleichsmaßstab bilden dabei weder Menge noch Nährwert sondern ausschließlich der Marktwert der Futtermittel.
- **überwiegend zugekaufte Futtermittel**
zur Pferdezucht und Pferdehaltung überwiegend fremde Erzeugnisse verwendet werden, und bestimmte Vieheinheiten bezogen auf die tatsächlich bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschritten werden.

Beachte: Es liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb auch dann vor, wenn zwar die zulässige Anzahl von Vieheinheiten überschritten wird, der überwiegende Teil der verwendeten Futtermittel jedoch aus der eigenen Landwirtschaft stammt.

Berechnung der maximal zulässigen Vieheinheiten (Maximalbestand) – Abgrenzung zur gewerblichen Tierhaltung:

Die Anzahl der Vieheinheiten ist zu den tatsächlich bewirtschafteten Flächen (Zu- und Verpachtungen sind entsprechend zu berücksichtigen) ins Verhältnis zu setzen. Nachfolgende Vieheinheiten dürfen je Wirtschaftsjahr nicht überschritten werden:

- für die ersten 10 ha nicht mehr als 8 VE/ha
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 6 VE/ha
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 4 VE/ha
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 3 VE/ha
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 2 VE/ha

und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dürfen nicht mehr als 1,5 VE/ha durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Bei nachhaltiger Überschreitung des zulässigen Höchstbestandes ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines Gewerbebetriebes anzunehmen.

Schlüssel für die Umrechnung des Tierbestandes auf das zulässige Höchstausmaß:

- Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr 0,35 VE
- Jungpferde bis drei Jahre, Kleinpferde 0,6 VE
- andere Pferde über drei Jahre 0,8 VE

Nach deutscher Kommentarmeinung zählt auch die Erzeugung von Absatzfohlen, Jährlingen und selbst ausgebildeten, angerittenen Jungpferden bis zu einem Alter von etwa drei bis vier Jahren zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

Eine weitergehende Ausbildung eines Pferdes zu sportlichen Zwecken als Renn-, Spring- oder Dressurpferd stellt hingegen **keine landwirtschaftliche Tätigkeit** mehr dar.

Pensionshaltung von Pferden

Zur Pensionspferdehaltung (Übernahme von fremden Pferden zur Haltung und Pflege durch einen Landwirt) gehören insbesondere die Unterbringung der Pferde im Stall oder auf einer Weide, die Fütterung und die sonstigen für die gedeihliche Entwicklung der Pferde erforderlichen Betreuungsmaßnahmen.

Das Unterstellen und Füttern fremder Tiere gegen Entgelt ist bei Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes (ausreichende Futtergrundlage siehe 1.1.) regelmäßig als landwirtschaftliche Tierhaltung anzusehen.

Dies gilt auch dann, wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (einschließlich Reithalle) zur Verfügung gestellt und (außer der Betreuung der Pferde) keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen erbracht werden.

VERMIETUNG VON EIGENEN PFERDEN

Das Vermieten eigener Pferde führt zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen erbracht werden.

Übersteigt jedoch die Vermietung der Reitpferde an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion, liegt ein Gewerbebetrieb vor.

Werden in der Landwirtschaft Pferde auch zu Fuhrleistungen sowie Kutschen- und Schlittenfahrten verwendet, zählt dies zur Landwirtschaft, solange es sich um Nebenleistungen handelt. Die Einkünfte aus diesen Dienstleistungen sind beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb zu erklären.

REITUNTERRICHT

Erbringt der Landwirt Dienstleistungen und Tätigkeiten, die nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sind (zB das Erteilen von Reitunterricht, oder das Beaufsichtigen von Ausritten) liegen je nach Sachverhalt entweder Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte vor.

VERMIETUNG VON REITANLAGEN

Die Bereitstellung von Reitanlagen überwiegend an Reiter, deren Pferde nicht im landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt sind, stellt keine landwirtschaftliche Tätigkeit dar. In der Regel werden die daraus erzielten Einnahmen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sein.

UMSATZSTEUERGESETZ

GESETZLICHE GRUNDLAGE

RZ 2877 Umsatzsteuerrichtlinien 2000

Ungeachtet der ertragsteuerlichen Beurteilung fallen Umsätze ab 1. Jänner 2014 aus der Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung (vgl. auch BFH 13.01.2011, V R 65/09, BStBl II 2011, 465, mit Verweis auf Art. 295 Abs. 1 Z 5 MwSt-St-RL 2006/112/EG).

Dies gilt entsprechend für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken.

Mit dieser Gesetzesänderung wird eine Judikatur des Europäischen Gerichtshofes im österreichischen Umsatzsteuergesetz umgesetzt.

REGELBESTEUERTE BETRIEBE

Die Änderung des Umsatzsteuersatzes ergab sich mit 1.1.2012 bei pferdehaltenden Betrieben in der Regelbesteuerung. Die Zucht und das Halten von

Pferden unterliegt seit 2012 dem Normalsteuersatz von 20 Prozent.

Ausnahmen:

Der bisherige Steuersatz von 10 Prozent gilt weiterhin

- für Pferde, die in landwirtschaftlichen Betrieben als Arbeitstiere eingesetzt werden oder
- für Pferde, die zur Schlachtung bestimmt sind.

UMSATZSTEUERPAUSCHALIERTE BETRIEBE

Ab 1.1.2014 fallen Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden nicht mehr unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Dies gilt auch für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken. Es darf daher in diesem Bereich keine pauschalierte Umsatzsteuer verrechnet werden.

Der Umsatz aus der Versorgung von Fremdpferden in einem pauschalierten Landwirtschaftsbetrieb unterliegt ab 1.1.2014 grundsätzlich der sogenannten Regelbesteuerung. Regelbesteuerung bedeutet, dass hier 20 Prozent in Rechnung zu stellen und nach Gegenverrechnung mit einer etwaigen Vorsteuer („betrieblich ausgegebene Umsatzsteuer“) fristgerecht an das Finanzamt abzuliefern ist.

Ausnahmen:

- Eigene Pferde zur Zucht oder zu eigenen Reitzwecken
- Arbeitspferde
- Pferde zur Schlachtung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (PferdePauschV)

StF: BGBl. II Nr. 48/2014

Änderung

BGBl. II Nr. 159/2014

BGBl. II Nr. 247/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014, wird verordnet:

§ 1. Unternehmer, die weder buchführungspflichtig sind noch freiwillig Bücher führen, können die mit Umsätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 zusammenhängenden Vorsteuerbeträge, die gemäß § 12 und Art. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994 abziehbar sind, ausgenommen solcher des § 2 Abs. 2, nach dem Durchschnittssatz gemäß § 3 berechnen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 1a. Bei Unternehmern, deren Umsätze gemäß § 2 Abs. 1 ertragsteuerlich zu Einkünften gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.

Nr. 400/1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014, führen, ist die Verordnung nur anwendbar, wenn eine Umsatzgrenze von 400 000 Euro nicht überschritten wird. Für die Ermittlung dieser Umsatzgrenze und für den Zeitpunkt des Eintritts der aus Über- oder Unterschreiten der Umsatzgrenze resultierenden umsatzsteuerlichen Folgen ist § 125 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014, sinngemäß anzuwenden.

§ 2. (1) Ungeachtet der ertragsteuerlichen Beurteilung, sind Umsätze im Sinne des § 1 solche aus dem Einstellen fremder Pferde (Pensionshaltung von Pferden), die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die Pensionshaltung von Pferden muss zumindest die Grundversorgung der Pferde (Unterbringung, Zurverfügungstellung von Futter und Mistentsorgung oder -verbringung) abdecken und umfasst neben der Grundversorgung sämtliche im Rahmen der Pensionshaltung von Pferden erbrachte Lieferungen und sonstige Leistungen (z. B. Pflege).

(2) Vorsteuerbeträge aus der Lieferung von ertragsteuerlich als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu qualifizierendem unbeweglichen Anlagevermögen, insoweit dieses der Pensionshaltung von Pferden dient, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 gesondert abziehbar.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.3.2020 beginnen (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 3. Der Durchschnittssatz pro eingestelltem Pferd und Monat beträgt 27 Euro. Ist das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt, ist der Durchschnittssatz aliquot zu kürzen.

§ 4. Soweit die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz berechnet werden, ist der Unternehmer von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 5 und 6 Umsatzsteuergesetz 1994 befreit.

§ 5. (1) Diese Verordnung ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 anzuwenden.

(2) § 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2014 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden.

(3) § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2020 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 2020 beginnen.

Vermietung eigener Pferde zu Reitzwecken. Das Pauschale ist sowohl für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, als auch für gewerbliche Einstellbetriebe anwendbar.

Das Vorsteuerpauschale beträgt 27 Euro pro Pferd und Monat (bis 31. März 2020: 24 Euro) und erleichtert die praktische Handhabung wesentlich. Ist ein Pferd kein volles Monat eingestellt, sind die 27 Euro zu aliquotieren.

Zusätzlich zum Vorsteuerpauschale von 27 Euro können unter bestimmten Voraussetzungen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unbeweglichem Anlagevermögen, das der Pensionshaltung von Pferden dient, gesondert abgezogen werden. Unbewegliches Anlagevermögen ist in der Regel fest mit dem Boden verbunden und dient langfristig dem Betrieb (zB Gebäude, Reitplatz). Abzugsfähig sind nur Anschaffungs- und Herstellungskosten, keine Instandhaltungskosten oder Großreparaturen.

WAHLMÖGLICHKEIT ZWISCHEN VORSTEUERPAUSCHALE UND TATSÄCHLICHER VERRECHNUNG

Es besteht die Möglichkeit anstelle der Vorsteuer in tatsächlicher Höhe auch die Vorsteuerpauschale in Abzug zu bringen.

Für die Anwendung der PferdePauschV ist eine schriftliche Erklärung (formloses Schreiben) gegenüber dem Finanzamt erforderlich, an die man über mindestens zwei Jahre hindurch gebunden ist. Diese Anmeldung ist bis spätestens zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides beim Finanzamt einzureichen und kann - genauso wie deren Widerruf - auch über FinanzOnline erfolgen.

Neuer Einstellpreis (mit Vorsteuerpauschale)

Mit folgender Formel lässt sich die steuerliche Mehrbelastung näherungsweise errechnen:

$$(\text{Alter Einstellpreis brutto} - 27 \text{ €}) \times 1,2 = \text{neuer Einstellpreis brutto}$$

In dieser Formel ist die reine steuerliche Mehrbelastung berücksichtigt, die aus einem höheren Einstellpreis resultierenden Mehrkosten im Bereich der Sozialversicherung sind außer Ansatz. Diese Kosten müssen noch bedacht werden.

Die PferdePauschV bedeutet eine erhebliche Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe mit Pensionshaltung von Pferden, nicht jedoch für die

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Rz 995 Umsatzsteuerrichtlinien 2000

Es sind alle Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 - außer Hilfsgeschäfte einschließlich Geschäftsveräußerungen – bei der Prüfung, ob die 35.000 Euro-Grenze (bis 31.12.2019: 30.000 Euro) überschritten wird, miteinzubeziehen. Dazu gehören auch die Umsätze, die unter die landwirtschaftliche Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 22 UStG 1994 fallen. Im Falle einer Schätzung können diese Umsätze mit 150% des Wertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 125 Abs. 1 lit. b BAO) angesetzt werden.

Ebenfalls miteinzubeziehen ist eine als Liebhaberei qualifizierte kleine Vermietung gemäß § 1 Abs. 2 LVO, die verpflichtend steuerfrei ist (vgl. VwGH 30.4.2015, Ra 2014/15/0015). Außer Ansatz bleiben seit 1.1.2017 Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 steuerfrei sind.

Umsätze, für die der Kleinunternehmer auf Grund eines Übergangs der Steuerschuld Steuerschuldner geworden ist, und innergemeinschaftliche Erwerbe sind nicht zu berücksichtigen (siehe auch Rz 994). Bei der Ermittlung der 35.000 Euro-Grenze (bis 31.12.2019: 30.000 Euro) ist hinsichtlich der differenz-besteuerten Umsätze nicht von der nach § 24 Abs. 4 und 5 UStG 1994 errechneten Bemessungsgrundlage, sondern von der nach den allgemeinen Vorschriften des § 4 UStG 1994 zu ermittelnden Bemessungsgrundlage auszugehen (EuGH 29.7.2019, Rs C-388/18, B).

Der Verlust der USt-Pauschalierung bei Einstellern bedeutet nicht zwingend, dass mit 20 Prozent Umsatzsteuer zu verrechnen ist. Sollten die Umsätze aus der Pensionspferdehaltung 35.000 Euro (bis 31.12.2019: 30.000 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen, wäre man in diesem Bereich Kleinunternehmer und nicht umsatzsteuerpflichtig. Es wäre ohne Umsatzsteuer zu verrechnen. Jedoch steht auch kein Vorsteuerabzug zu. Bei der Prü-

fung der Kleinunternehmergrenze sind Umsätze aus einer pauschalierten Landwirtschaft mit dem 1,5fachen Einheitswert einzurechnen, wenn Unternehmeridentität besteht (gleiche Person/Personen führt/führen die pauschalierte Landwirtschaft und stellt/stellen Pensionspferde ein).

Bei der Prüfung der Kleinunternehmergrenze sind alle Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 zu berücksichtigen – siehe RZ 995. So sind z.B. auch Umsätze aus Vermietung und Verpachtung oder aus gewerblicher Tätigkeit zu bedenken.

INNENUMSÄTZE

Umsätze zwischen Teilen ein und desselben umsatzsteuerlichen Unternehmens, v.a. zwischen Abteilungen und/oder Betrieben derselben Person oder zwischen verschiedenen Personen, die gemeinsam einen Organkreis bilden.

Innenumsätze können, da zumindest aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Leistung an eine andere Person vorliegt, niemals steuerbar sein. Das heißt, hinsichtlich der eingesetzten Futtermittel, Stallkosten etc. darf bei Unternehmeridentität (gleiche Unternehmer bei Landwirtschaft und Pensionspferdehaltung) keine Umsatzsteuer verrechnet werden.

ANTRAG UID-NUMMER (UMSATZ-STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER)

Die UID-Nummer dient als Identifizierung im Falle einer Lieferung oder Leistung an Unternehmer in einem anderen EU Land.

Die UID-Nummer des liefernden und in bestimmten Fällen auch des leistenden Unternehmers muss auf allen Rechnungen (außer Kleinbetragsrechnungen) aufscheinen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Umsatzsteuerverrechnende Unternehmer erhalten die UID-Nummer gleichzeitig mit Zuteilung der Steuernummer wenn sie die entsprechende Zeile im Fragebogen (je nach Unternehmereigenschaft Formular Verf 16 oder Verf 24), erhältlich unter www.bmf.gv.at ankreuzen.

Benötigt ein umsatzsteuerpauschalierter Land- oder Forstwirt eine UID-Nummer (z.B. innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben), so wird ihm vom Finanzamt auf Antrag eine solche erteilt (Formular U 15 unter www.bmf.gv.at).

Beispiel Ausgaben									
Beleg Nr.	Datum	an / von	Gegenstand	Netto-betrag	Steuersatz				Vor-steuer
					0 %	10 %	13 %	20 %	
ER 1	5. Juli	Lagerhaus	2.000 kg Heu	320 €				64 €	64 €
ER 2	10. Juli	Sägewerk Müller	100 m ³ Sägespäne	1.400 €				280 €	280 €
Summe				1.720 €				344 €	344 €

Im Falle des Überganges der Steuerschuld (§ 19 UStG), bei innergemeinschaftlichen Erwerben und

Lieferungen sind ebenfalls gesonderte Aufzeichnungen zu führen und zu erklären (Art 18 UStG).

Für die Überprüfung der Richtigkeit der UID-Nummern von Geschäftspartnern ist ein Bestätigungsverfahren vorgesehen. Die Abfrage ist verpflichtend über FinanzOnline durchzuführen.

Bei Anwendung der Vorsteuerpauschale ist die UID-Nummer erst bei Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen notwendig.

AUFZEICHNUNGEN UND DURCHFÜHRUNG DER BESTEUERUNG

AUFZEICHNUNGEN

Eine bestimmte Form für die Aufzeichnungen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen auf eine solche Weise geführt werden, dass daraus die Grundlagen für die Berechnung der vom Unternehmer zu entrichtenden Steuer eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind. Bei der Verwendung von Datenträgern sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen (zehn Prozent, 13 Prozent, 20 Prozent) und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Die Trennung der Entgelte nach Steuersätzen hat spätestens zum Schluss jedes Voranmeldungszeitraumes zu erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten kann zur Folge haben, dass die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden müssen.

Die Geschäftsfälle können nach Belegarten (Belegkreisen) geordnet werden, z.B. Eingang der Ware bzw. Leistung (eingehende Rechnung = ER), Ausgang der Ware bzw. Leistung (ausgehende Rechnung = AR), Kassa (K), Bank (B). Innerhalb eines Belegkreises sind die Belege der Zeitfolge nach geordnet einzutragen.

Bei Anwendung des Vorsteuerpauschales können die Aufzeichnungen der laufenden abpauschalieren Ausgaben entfallen. Es sind jedoch die Ausgaben für die Herstellung von unbeweglichem Anlagevermögen, ebenso die Einnahmen aus dem Einstellbetrieb fortlaufend aufzuzeichnen.

Zeitpunkt der Aufzeichnungen

Die notwendigen Bemessungsgrundlagen müssen fortlaufend täglich aufgezeichnet werden (= Grundlagensicherung).

Die aufgezeichneten Entgelte (Nettobeträge) und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch müssen spätestens zum Schluss eines jeden Voranmeldungszeitraumes zusammengerechnet werden.

Spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats müssen die Daten in die Bücher eingetragen werden (siehe o.a. Beispiel).

Die notwendigen Aufzeichnungen sind der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorzunehmen.

Die entsprechenden Aufzeichnungen und bezugshabenden Belege sind zu sammeln und geordnet sieben Jahre (bei Grundstücken 22 Jahre) aufzubewahren.

Rechnungen

Land- und Forstwirte sind berechtigt und auf Verlangen des Leistungsempfängers auch verpflichtet, für Umsätze im Rahmen ihres IuF Betriebes Rechnungen auszustellen. Seit 2004 besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen zwischen Unternehmern. Bei der Ausstellung einer Rechnung ist eine Durch- oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre, im Zusammenhang mit Grundstücken (z.B. Stallbau) 22 Jahre aufzubewahren.

Erforderliche Angaben

Rechnungen, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, müssen folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung;
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;

Beispiel Einnahmen								
Beleg Nr.	Datum	an / von	Gegenstand	Netto-betrag	Umsatzsteuer			
					0 %	10 %	13 %	20 %
AR 1	10. Juli	Lisa Mair	Einstellgebühr 1 Pferd 07/2020	220€				44 €
AR 2	15. Juli	Franz Bauer	Einstellgebühr 3 Pferde 07/2020	660 €				132 €
AR 3	20. Juli	Fritz Huber	Einstellgebühr 2 Pferde 07/2020	440 €				88 €
Summe				1.320 €				264 €

- den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
 - das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
 - den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
 - das Ausstellungsdatum;
 - eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einer Rechnung einmalig vergeben wird;
 - die dem Leistungserbringer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - und bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, die UID-Nummer des Leistungsempfängers
- oder leistenden Unternehmers;
 - die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;
 - der Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
 - das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe (zB: 100 Euro inkl. 13 Prozent USt)
 - und der Steuersatz.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 12 UStG schuldet ein Unternehmer eine unrichtig in Rechnung gestellte Umsatzsteuer jedenfalls auf Grund der Rechnungslegung! (Gilt auch für pauschalierte Landwirte!)

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 400 Euro inkl. USt. nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- der Name und die Anschrift des liefernden



RECHNUNGSBEISPIELE

Rechnungsaussteller – regelbesteuerte Pensionspferdehaltung

▪ **KLEINBETRAGSRECHNUNG UNTER 400 € (INKL. UST) AN EINEN UNTERNEHMER**

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 3454 Reidling	Reidling, am 5. September 2020
Lieferung vom 2. September 2020	
1 Weidezaunnetzgerät	120 €
Inkl. 20 % Ust.	

▪ **Rechnung über 400 € an einen Unternehmer**

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 3454 Reidling	Reidling, am 12. August 2020
Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 3430 Tulln	
Rechnung Nr. 12/2020	Lieferung vom 4. August 2020
1 Heuraufe	400 €
+ 20 % USt	80 €
Summe	480 €

▪ **Rechnung über € 10.000,- (inkl. USt) an einen Unternehmer (zB optierender Landwirt)**

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 3454 Reidling	Reidling, am 16. August 2020
Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 3430 Tulln UID-Nr.: ATU 12345677	
Rechnung Nr. 13/2020	Lieferung vom 5. August 2020
1 Traktor, Type ..., gebraucht	13.000 €
+ 20 % USt	2.600 €
Summe	15.600 €

DURCHFÜHRUNG DER BESTEUERUNG

Umsatzsteuervoranmeldung

Der Unternehmer hat für jeden Kalendermonat die darauf entfallende Steuerschuld bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats selbst zu bemessen und zu entrichten. Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Die Vorauszahlungsberechnung hat unter Verwendung einer "Umsatzsteuervoranmeldung" (Formular U 30) zu erfolgen. Die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt kann in folgenden Fällen entfallen:

- wenn sich bei der Gegenüberstellung der Umsatzsteuer mit der Vorsteuer eine Gutschrift ergibt,
- wenn die errechnete Zahllast beim Finanzamt zur Gänze am Fälligkeitstag entrichtet wird,
- wenn der Jahresumsatz unter 35.000 Euro (bis 31.12.2019: 30.000 Euro) beträgt.

Bei vierteljährlicher Abgabe (Jahresumsatz unter 100.000 Euro) ist die Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Jänner, Februar, März am 15. Mai. Einer Aufforde-

rung des Finanzamtes zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist in jedem Fall nachzukommen. Die Übermittlung der Voranmeldung hat elektronisch über Finanz-Online zu erfolgen, ausgenommen dem Unternehmer ist dies mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar. Bei Vorhandensein eines Internetanschlusses ist von der Zumutbarkeit auszugehen.

Nähere Informationen zur Anmeldung zu FinanzOnline siehe <https://finanzonline.bmf.gv.at/>
Die Rückerstattung von USt-Guthaben kann mit dem Formular AS32 beantragt werden.

Beispiel:

(Quelle: Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Pensionspferdehaltung von DI Schachner, LBG Linz)

Ein landwirtschaftlicher Pferdeeinstellbetrieb (Umsätze unter 100.000 Euro) betreut in den Monaten April bis Juni 2020 durchgehende 15 Pensionspferde. Die Einstellgebühr beträgt 300 Euro.

Der Landwirt hat für den Voranmeldungszeitraum April bis Juni 2020 eine Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen.

Bemessung der Umsatzsteuer

15 Pferde x € 250,- Nettoentgelt x 3 Monate = € 11.250,- (in KZ 000 eintragen)

€ 11.250,- x 0,2 = € 2.250,- (rechts neben KZ 022 eintragen)

Errechnung der Vorsteuer bei Anwendung des VST-Pauschale

15 Pferde x € 27 x 3 Monate = € 1.215 (in KZ 060 eintragen)

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.

Um eine optimale Verarbeitung Ihres Formulars zu gewährleisten beachten Sie bitte, dass der Ausdruck ohne Anpassung der Seitengröße erfolgen muss (Seiteneinstellungen im Drucken-Dialog) und nach dem Ausdruck keine händischen Ergänzungen mehr vorgenommen werden dürfen. Diese Meldung wird nicht mitausgedruckt.

An das Finanzamt
FINANZAMT LINZ
BAHNHOFPLATZ 7, 4020 LINZ

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und unter bmf.gv.at, wo auch steuerliche Informationen, wie die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 abrufbar (downloadbar) sind, bzw. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

2020

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen. Zutreffende Punkte sind anzukreuzen.

1. Abgabekontennummer
 1.1 Finanzamtsnummer - Steuernummer: **0 2 0 2 2 2 2 2 2**
 1.2 Steuernummer noch nicht vorhanden

2. Zeitraum
 2.1 für den Kalendermonat: **4** 2020
 2.2 für das Kalendervierteljahr: **4** bis **6** 2020

3. Angaben zum Unternehmen
 3.1 BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS: **M U S T E R F R A N Z U N D S A B I N E**
 3.2 STRASSE: **M U S T E R S T R A ß E**
 3.3 Hausnummer: **1 2**
 3.4 Stiege: **0 1 2 3 4 / 5 6 7 8**
 3.5 Türnummer: **0 1 2 3 4 / 5 6 7 8**
 3.6 LAND ¹⁾: **0 1 2 3 4 / 5 6 7 8**
 3.7 Telefonnummer: **0 1 2 3 4 / 5 6 7 8**
 3.8 Postleitzahl: **1 2 3 4**
 3.9 ORT: **M U S T E R H A U S E N**

4. Berechnung der Umsatzsteuer: Bemessungsgrundlage, Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:
 4.1 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer): **000** **1 1 2 5 0 , 0 0**
 4.2 zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a): **001** + **000**
 4.3 abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist: **021** - **000**
4.4 SUMME **1 1 2 5 0 , 0 0**

¹⁾ Nur wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an.
U 30-PDF-2020 Bundesministerium für Finanzen

U 30, Seite 1, Version vom 26.06.2020

In die Kennzahl 000 ist die Bemessungsgrundlage netto einzutragen = Bruttoeinnahmen : 1,2

FANr.-Steuernummer: 02 - 022/2222

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug bzw. Nullsatz gemäß

4.5 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) **011** - **000**
 4.6 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) **012** - **000**
 4.7 § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reiseverleistungen im Drittlandsgebiet usw.) und § 26 Abs. 50 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020) **015** - **000**
 4.8 Art. 6 Abs. 1 (inneregemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) **017** - **000**
 4.9 Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. **018** - **000**

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß

4.10 § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksätze) **019** - **000**
 4.11 § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) **016** - **000**
 4.12 § 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) **020** - **000**

4.13 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen) **1 1 2 5 0 , 0 0**

Davon sind zu versteuern mit:

	Kennzahl	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
4.14 20% Normalsteuersatz	022	1 1 2 5 0 , 0 0	2 2 5 0 , 0 0
4.15 10% ermäßigter Steuersatz	029		
4.16 13% ermäßigter Steuersatz	006		
4.17 19% für Jungholz und Mittelberg	037		
4.18 10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	052		
4.19 7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	007		
4.20 5% für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020	009		

U 30-PDF-2020 Bundesministerium für Finanzen

U 30, Seite 2, Version vom 26.06.2020

In die Kennzahl 022 ist die Bemessungsgrundlage zu übertragen und rechts davon die entfallende Umsatzsteuer einzutragen = Bemessungsgrundlage x 0,2

FANr.-Steuernummer: 02 - 022/2222

Weiters zu versteuern:

4.21	Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+	
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+	
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+	
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+	
4.25	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage		
4.26	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	070		
4.27	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 sowie Nullsatz gemäß § 28 Abs. 50 für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020	071		
Davon sind zu versteuern mit:		Umsatzsteuer		
4.29	20% Normalsteuersatz	072	+	
4.30	10% ermäßigter Steuersatz	073	+	
4.31	13% ermäßigter Steuersatz	008	+	
4.32	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+	
4.33	5% für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020	010	+	
Nicht zu versteuernde Erwerbe:				
4.34	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076		
4.35	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:				
5.1	Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060	-	1 2 1 5 , 0 0
5.2	Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	-	

U 30-PDF-2020 U 30, Seite 3, Version vom 26.06.2020

In die Kennzahl 060 ist der Betrag der Vorsteuern einzutragen.

- Bei tatsächlicher Verrechnung die tatsächlichen Vorsteuern.
- Bei Anwendung der Pauschale = 24 x Monate x Pferde + ev. Vorsteuern für unbewegliches Anlagevermögen.

FANr.-Steuernummer: 02 - 022/2222

5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	-	
5.4	Vorsteuern aus dem Inneregemeinschaftlichen Erwerb	065	-	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	-	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	-	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	-	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	-	
5.9	Vorsteuern für inneregemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	-	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 IVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	²⁾	
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	²⁾	
5.13 Gesamtbeitrag der abziehbaren Vorsteuer			-	1 2 1 5 , 0 0
6. Sonstige Berichtigungen:				
		090	²⁾	
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)	095
				1 0 3 5 , 0 0

Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl **095** ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben. ²⁾ Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein.

Ich übermittle Rechenkopien (keine Originale belegen). **Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer) **D**

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung U 30, Seite 4, Version vom 26.06.2020

UMSATZSTEUERERKLÄRUNG

Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Formular U1).

Termin für die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich der 30. April des folgenden Jahres. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni.

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.

An das Finanzamt Eingangsvermerk

Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7, 4020 Linz

2019

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontennummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer
0 2 0 2 2 2 2 2 2 2

Ausfüllhilfe!

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS
MUSTER FRANZ UND SABINE

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994). Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a. Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2019 Zutreffendes bitte ankreuzen

ANSCHRIFT und Telefonnummer
MUSTERSTRASSE 12, 1234 MUSTERHAUSEN
01234/5678

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften
 ja nein wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres Format

vom bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:		Bemessungsgrundlage 1) Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:		
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2019 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (Jeweils ohne Umsatzsteuer)	<input type="text"/> 000	40.000,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	<input type="text"/> 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	<input type="text"/> 021	
	Summe	40.000,00
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausföhrerlieferungen)	<input type="text"/> 011	
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	<input type="text"/> 012	
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschiffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	<input type="text"/> 015	
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuföhrnden Fahrzeuglieferungen)	<input type="text"/> 017	
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgt.	<input type="text"/> 018	

1) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

<input type="text"/> 019	
<input type="text"/> 016	
ug)	<input type="text"/> 020
enverbrauch	40.000,00
Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
40.000,00	8.000,00
	+
	+
	+
	+
	+
	+
<input type="text"/> 056	+

Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 057

Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) 048

Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsgegenstand, Vorbehaltsgegenstand und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) 044

Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013) 032

Innergemeinschaftliche Erwerbe:

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe 070

Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 071

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe

Davon sind zu versteuern mit: 072

10% ermäßigter Steuersatz 073

13% ermäßigter Steuersatz 008

19% für Jungholz und Mittelberg 088

Nicht zu versteuernde Erwerbe:

Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind 076

Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten 077

Zwischensumme (Umsatzsteuer) 8.000,00

Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: 060

Gesamtbetrag der Vorsteuern (einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuföhrnden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)) 060

In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:

a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) 084

b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 085

c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014 086 4.000,00

d) Lebensmittel Einzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 078

FANr.-Steuernummer: 02 - 022/2222



e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062 +
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063
Berichtigung gemäß § 16	34	067
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-4.000,00
Sonstige Berichtigungen	35	090
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	4.000,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift		4.000,00

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2019 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

D

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



U 1-PDF-2019

U 1, Seite 3, Version vom 23.09.2019

WAS IST ZUTUN?

Checkliste

1. Prüfung der Kleinunternehmergrenze
 - 1.1 wenn ja – keine Meldung beim Finanzamt erforderlich
 - 1.2 wenn nein – siehe **folgend**
2. Information an Pferdebesitzer über neue umsatzsteuerliche Gegebenheiten
3. Vorsteuerpauschale oder tatsächliche Verrechnung?
4. Antrag Steuernummer mittels Formular Verf 16 oder 24; Antrag UID nur bei tatsächlicher Verrechnung
5. Rechnungsmuster anfertigen
6. Laufende Aufzeichnungen führen
7. Umsatzsteuer monatlich oder vierteljährlich verrechnen
8. Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben
 - 8.1 Erste Umsatzsteuervoranmeldung abgeben (je nach Umsatz vierteljährlich oder monatlich)
9. Umsatzsteuererklärung jährlich abgeben
 - 9.1 Erste Umsatzsteuererklärung bis spätestens 30. April des Folgejahres in Papierform abgeben, bei Onlineerklärung bis 30. Juni des Folgejahres



VERSICHERUNG UND HAFTUNG

VERSICHERUNG – DAS „UNBEGREIFBARE“ WESEN?

WAS BEDEUTET EIGENTLICH „VERSICHERN“?

Risiken, welche man selbst nicht tragen kann oder will, einem anderen (der Versicherung) gegen Prämienzahlung geben. Bei der Besichtigung und im Zuge der Erstellung des Konzeptes wird man viele Möglichkeiten aufzeigen können, die Ihnen das Risiko reduzieren bzw. dadurch die Prämie gesenkt werden kann. Die Aufgabe Ihres „Riskmanagers“ ist es aber auch, Ihnen Gefahren aufzuzeigen, die vorhanden sind und gar nicht versicherbar sind. Es kann soweit gehen, dass es Gefahren gibt, die ersichtlich sind und im Schadensfall sogar die Leistung des Versicherers ausschließen – was bedeuten würde: Sie bezahlen Prämie und bekommen keine Schadensleistung.

Die Pferdewirtschaft umfasst ein umfangreiches Betätigungsfeld. Richtig versichern bedeutet vernünftige Vorsorge. Pferde sind keine Schoßtiere.

Einige **Beispiele**, wo es immer wieder zu Problemen kommt sind:

- Die falsch dimensionierte Umzäunung der Pferdekoppeln
- Unsachgemäßer Reitunterricht
- Falsche Lampen im Stall und Scheune
- fehlende Temperaturmessung bei Heu
- Traktore neben brennbaren Stoffen u.v.a.m.

Hier einige **Fragen** an Ihr Gewissen:

- Wurde bei Ihren bisherigen Beratungen in dieser oder ähnlicher Weise vorgegangen?
- Wurden Sie über eventuelle Schwierigkeiten nach Haftpflichtschäden durch entlaufene Pferde aufgeklärt?
- Körperschäden durch Stürze beim Reiten unter Aufsicht eines Reitlehrers wen trifft es?
- Reitunterricht ohne dementsprechende Ausbildung – ein Problem?
- Haben Sie diverse Vorschriften ausgehändigt bekommen?
- Wurde Ihnen schon einmal genau erklärt, welche Punkte in den verschiedenen Sparten nicht versichert sind – aber existenzgefährdend sind?

Hand aufs Herz – ich kenne die Realität aus der Praxis. Man nimmt sich für diese „Punkte“ wenig Zeit und vor allem: Viele so genannte Versicherungsberater kennen diese Punkte gar nicht oder klären Sie nicht auf – dies würde den Abschluss des Vertrages verzögern, verhindern oder ähnliches!

Ein weiterer Punkt ist die Angst vor einer zu hohen Prämie – durchaus legitim aber einfach falsch. Wenn ich aus lauter Angst vor einer zu hohen Prämie nicht alles bekannt gebe, kann es kein gutes Konzept geben.

Grundsätzlich gilt eines: Man lässt sich „für den Schaden“ und nicht „wegen der Prämie“ versichern. Zuerst sucht man den für sich optimalen Schutz und anschließend wird man die Prämie optimieren. Optimales Preis-/Leistungsverhältnis ist das Ziel – und nicht die billige Prämie bei schlechtem Schutz oder wie in einer Untersuchung nachgewiesen, eine teurere Prämie bei schlechterem Schutz und längerer Laufzeit.

Diese Untersuchung in Zahlen: 80 Prozent der Landwirte sind:

- falsch,
- zu teuer,
- oder (das ist das tragische daran)
- viele sind beides,
- nämlich falsch und teuer versichert.

Wo sind Sie dabei – Sie können davon ausgehen, dass auch im gesamten Bereich der Pferdewirtschaft dieser Prozentsatz eins zu eins anzuwenden ist! Wollen sie unbedingt zu den 80 Prozent gehören? Handeln Sie.

DIE BEREICHE DER RISIKOABDECKUNG

Folgende Grafik soll nur eine kleine Gedankenstütze sein, über welche grundsätzlichen Bereiche „ihr persönliches Risiko“ geprüft werden sollte.

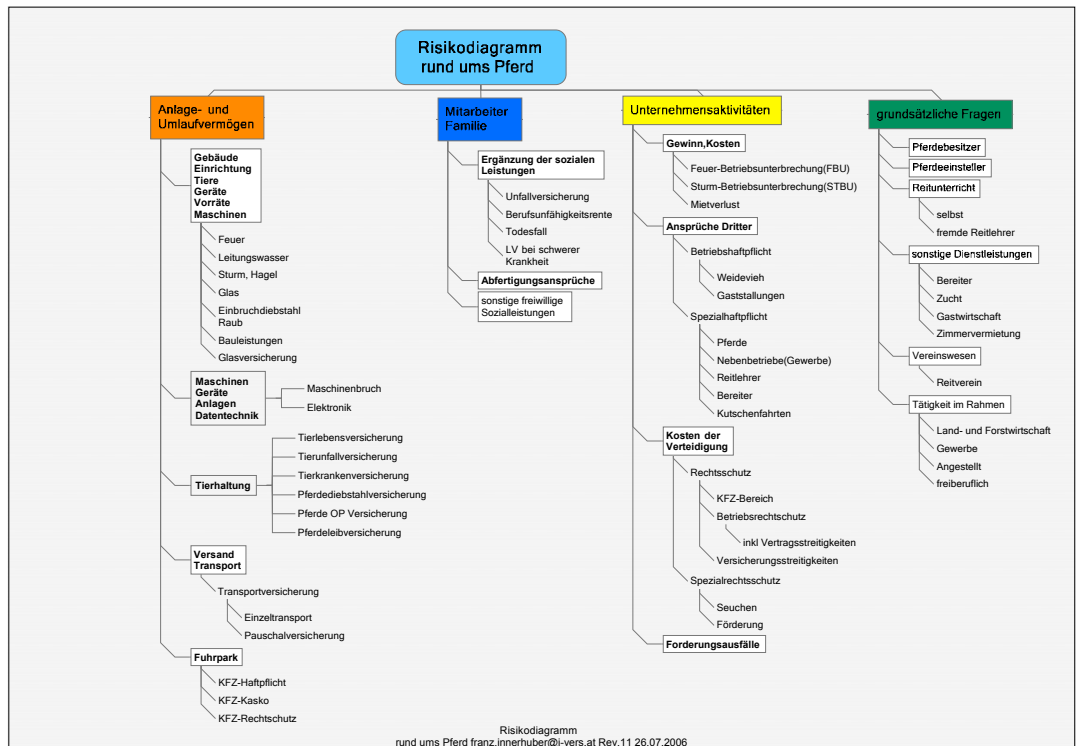
Eines noch einmal ganz deutlich:

Jeder Betrieb ist anders gelagert und jede Familie ist gesondert zu betrachten!



Beratungs- und
Betreuungsqualität

Sind Sie wirklich richtig
versichert?



WIE KOMME ICH ZUR RICHTIGEN VERSICHERUNG?

DIE ANALYSE

Wie das Fundament die Basis für ein stabiles Haus ist, ist die Risikoanalyse die Basis für einen soliden Vorsorgebereich, egal ob Versicherung oder Veranlagen. Dies bedarf für beide Seiten, für Sie und Ihren Berater eine Vorbereitung, damit diese Basis geschaffen werden kann. Hier ein kleiner Auszug an Unterlagen, die benötigt werden:

- Einstellverträge
- Anzahl und Wert der Pferde
- Einsatzbereich der Pferde – Privat, Reitunterricht, Turniere
- Einheitswertbescheid
- Unterlagen über Pachtgründe(ge-/verpachtet)
- Gebäudepläne und Skizzen
- Auflistung der gesamten Tätigkeiten des Betriebes inkl. Nebengewerbe wie Selbstvermarktung, Urlaub am Bauernhof, sonstige Einkommen aus selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten
- Verbindlichkeiten
- Die Daten der im gemeinsamen Haus (-halt) lebenden Personen
- In naher Zukunft geplante Investitionen oder betriebliche Veränderungen
- Bescheid der Feuerbeschau

Eine Besichtigung des Betriebes ist eine weitere Voraussetzung für eine solide Arbeit. Bei einem Betriebsrundgang bemerkt man speziell als „Betriebsfremder“ noch wesentliche Bereiche, die berücksichtigt werden müssen.

Die Erhebung der Daten und Tätigkeiten ermöglicht

uns weitere Schritte. Tipps für die Reduzierung des Risikos bzw. optimale Anpassung des Versicherungsschutzes an das derzeitige Risiko lesen Sie detailliert auf den nächsten Seiten.

DER SACHVERSICHERUNGSBEREICH

Der Versicherungsbereich, dessen Möglichkeiten und die diversen Risiken sind natürlich sehr unterschiedlich zu betrachten. Es handelt sich generell um unterschiedliche Bereiche ob man Pferdebesitzer ist, der das Pferd in einer Pferdeponen untergebracht hat, ob man Pferdebesitzer und gleichzeitig auch der Gebäudebesitzer bzw. Einsteller ist, ob Reitunterricht gegeben wird oder Pferde anderen Personen überlassen werden, etc.

Aus diesem Grund ist eine exakte Analyse des Risikos unbedingt notwendig. Selbstverständlich sollten wir bei dieser Analyse sämtliche Personenkreise einbeziehen, damit auf der einen Seite keine Doppelversicherungen gemacht werden, auf der anderen Seite aber auch keine Deckungslücken dadurch entstehen.

Wir können in diesen Bereichen in diesem Artikel nicht alle Möglichkeiten exakt beschreiben und werden uns auf die wesentlichen Sparten reduzieren. Im Risikodiagramm ersehen Sie exakt die verschiedenen Risikobereiche, die, falls sie bei der Analyse angesprochen werden und Wichtigkeit aufweisen, genauer behandelt werden sollten.

Die Sachversicherung, im Risikodiagramm hauptsächlich unter Anlage- und Umlaufvermögen erwähnt, ist sicher ein wesentlicher Faktor. Wir sind es bei den üblichen Versicherungskonzepten gewohnt, dass selbstverständlich Gebäude, Inventar

Die üblichen Versicherungssparten – kann da was falsch sein?

und Tiere als versichert gelten. Hier ist unbedingt zu klären, wie weit eine Feuerversicherung, Sturm- schadenversicherung, etc. auch für das Pferd vor- handen ist.

ZUR FEUERVERSICHERUNG

In der Feuerversicherung ist das Risiko Feuer, Brand, Blitzschlag und Explosion versichert. Dies bedeutet, dass natürlich auch das Pferd gegen dieses Risiko versichert sein sollte. Natürlich ist uns klar, dass das Pferd selbst keinen Brand ver- ursachen kann, aber wir kennen immer wieder Fälle, dass bei Gebäudebränden auch Pferde in Mitleidenschaft gezogen werden. Hier kann es ge- schehen, dass das Pferd in der Feuersbrunst direkt umkommt, oder auch anschließend auf Grund der Rauchgasvergiftung eingeschläfert werden muss. Beides sind eindeutig Leistungen aus der Feuer- versicherung.

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie nicht Pferdebesit- zer sind, sondern eine Pferdepension haben, in der fremde Pferde eingestellt sind, ist unbedingt zu klären, ob eine derartige Feuerversicherung durch den Pferdebesitzer abgeschlossen wurde. Wenn nein, was in der Praxis üblich ist, muss die Feuerversicherung vom Pferdepensionsversi- cherer abgeschlossen werden, da er sonst den Schaden aus eigener Tasche zu bezahlen hat. Natürlich darf man in diesen Bereichen auch die Schäden durch direkten Blitzschlag, der auf der Pferdekoppel passieren kann aber auch in den Stallungen über das Wasserleitungsnetz, nicht unterschätzen. Auch diese Schäden gelten in der Feuerversicherung als mitversichert.

DIE STURMVERSICHERUNG

Was geschieht in Pferdestallungen, die in Hallen- bauweise errichtet sind, wenn der Sturm das Dach schwer beschädigt, Teile des Daches in den Pfer- destall fallen und dabei die Tiere töten oder schwer verletzen?

Des Weiteren stellt sich die Frage über das Ri- siko der Pferde im Freien, die sich bei Regen gerne unter Bäume stellen und bei gleichzeitigem Sturm durch einen umfallenden Baum oder einen schwe- ren herunterfallenden Ast verletzt oder getötet werden.

Natürlich gibt es hier in diesen Bereichen auch noch die Risiken von Pferdediebstahl, das Ableben von Pferden bzw. Notschlachtung von Pferden auf Grund des Verschuldens des Pferdepensionsbes- itzers etc.! Diese Dinge werden dann im Bereich der Haftpflichtversicherung etwas genauer abge- wickelt.

Wieso verweise ich in all diesen Zeilen immer sehr stark auf den Pferdepensionsbesitzer?

Es handelt sich zum Großteil ja nicht um seine ei- genen Pferde. Hier muss ich etwas ausholen.

Zum Beispiel Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch:

§ 1320. Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwalten vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beauf- sichtigung gesorgt hatte.

Wer trägt die Verantwortung in welcher Situation?

Weiters verweist der Paragraph 312 in eine eben- falls wichtige Richtung, wie man in Besitzhaftung kommen kann.

§ 312. Körperliche, bewegliche Sachen wer- den durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeich- nung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.

Ohne zu viel auf Paragraphen herumreiten zu wol- len, gibt es eine ganz klare Aussage:

„Jemand der eine Sache in Verwahrung oder Ver- wendung übernimmt, haftet dafür als wäre es sein Eigentum. Damit es hier zu keinen größere Proble- men kommt, möchte ich hier nur auf die Bereiche von Einstellverträgen hinweisen, etc., die in einem anderen Kapitel behandelt werden. Gibt es solche Verträge nicht, ist es mehr oder minder eine Frei- zeichnung des Pferdebesitzers und eine volle Haf- tungsübernahme des Pferdepensionsinhabers.“

SACHSPARTEN

Es gibt ja noch eine Unzahl von Versicherungen, bei denen das Pferd direkt versichert wird. Es gibt über Tierlebensversicherungen, Tierunfallversiche- rungen, Tierkrankenversicherungen, Tierdiebstahl- versicherungen, Pferde-OP-Versicherungen und Pferdeleibversicherungen so ziemlich alle Arten, wo man Pferde versichern kann. Ich verweise da- rauf, dass diese Versicherungen in der Regel bei etwas hochwertigen Tieren angewandt werden. Es ist für mich wieder ein wesentliches Thema für den Pferdebesitzer, wie weit er sich das Risiko zum Beispiel einer Nottötung durch Unfall leisten kann oder will. Selbstverständlich sprechen wir auch hier über den Bereich der sehr teuren Zucht- pferde, wo auch Risiken versicherbar sind.

Wie bereits im Eingang erwähnt, können wir nicht auf Spezialthemen im Detail eingehen, verweisen aber darauf, dass in der Risikoanalyse immer die- se Probleme angesprochen werden sollten und im Einzelfall auch zu lösen sind.

Welche Sparten gibt es sonst noch zu bedenken?

PFERDETRANSPORT

Dies ist ein Bereich, der in sehr seltenen Fällen wirklich diskutiert wird. Gerade aber auch im Pferdebereich ist es nicht unüblich, dass Pferde transportiert werden. Hier stellt sich wieder die Frage, wer diesen Transport durchführt. Führt diesen Transport der Pferdebesitzer selbst durch, ist er grundsätzlich selbst dafür verantwortlich. Wird der Pferdetransport aber durch eine Fremdperson durchgeführt, so haftet in der Regel diese Fremdperson für Schäden durch selbstverschuldete oder auch zum Teil fremdverschuldete Unfälle. Ich möchte hier folgendes Thema zum Denken geben: „Ein Pferdebesitzer fährt mit seinem doch sehr teuren Pferd zu einem Turnier. Da aus dem selben Stall ein zweiter auch zu diesem Turnier fährt, übernimmt der Pferdebesitzer A auch den Transport des Pferdes des Besitzers B. Es ist eine Dienstleistung die mündlich vereinbart wird und auch immer wieder vorkommt. Das Pferd des Besitzers B hat einen Wert von rund 40.000 Euro .

Beim Transport übersieht der Pferdebesitzer A, der den Transport unternimmt eine Kurve und fährt in diese mit überhöhter Geschwindigkeit. Durch das Einfahren mit überhöhter Geschwindigkeit kommt das Fahrzeug ins Schleudern und der Pferdeanhänger stürzt um.

Beide Pferde werden schwer verletzt und mussten notgeschlachtet werden.

Nun stellt sich die Frage der Verantwortung für diesen Unfall. In dieser Situation scheint die Sachlage ziemlich klar – der Besitzer A hat den Transport durchgeführt und das Risiko des Transportes selbst getragen. Somit ist er dem Besitzer B gegenüber voll inhaltlich für den Schaden verantwortlich und hat diesen auch zu entschädigen.“

Wie weit wurde das Risiko in der Praxis in Ihrem Fall bereits behandelt?

Wurde über die Versicherung des Transportes auch diskutiert und eine derartige Transportversicherung abgeschlossen? Im oben angeführtem Fall sprechen wir von einer Dienstleistung und Hilfestellung, die dem Besitzer A sehr teuer zu stehen gekommen ist.

Es gibt gerade auch in diesem Bereich die Möglichkeit, Einzeltransporte zu versichern, bzw. Pauschalversicherungen abzuschließen. Wir empfehlen eher den Abschluss von Pauschalversicherungen, da in der Regel das Abschließen von Einzeltransportversicherungen doch sehr aufwändig und auch teurer ist.

WICHTIGE ANREGUNGEN ZUM ABSCHLUSS DER SACHVERSICHERUNGEN

Schließen Sie Einstellverträge ab, in denen alle rechtlichen Bedingungen sehr klar definiert sind. Lassen Sie sich von Ihrem Versicherungsberater eine Checkliste erstellen, mit der Sie die verschiedenen Versicherungssparten durch besprechen

und abklären, wer diese Versicherungen abzuschließen hat!

Mündliche Vereinbarungen gelten grundsätzlich gleich wie schriftliche Vereinbarungen, sind aber leider kaum beweisbar. Aus diesem Grund schließen Sie ausschließlich schriftliche Verträge ab und schreiben Sie auch Nebenvereinbarungen nieder. Dies gilt vor allem auch für Versicherungsverträge. Lassen Sie sich von Ihrem Versicherungsbetreuer auch die Sicherheitsvorschriften, die eingehalten werden müssen, aushändigen. Sie werden sich wundern, wie viele Vorschriften es insgesamt geben kann.

Zum Abschluss hier ein Beispiel:

„Wo Pferde im Spiel sind, wird auch in der Regel Heu gefüttert. Die Heuernte wird durchgeführt und das Heu lose eingelagert. Das Wetter war grundsätzlich in Ordnung und das Heu scheint auch in Ordnung zu sein. Zirka 10 Tage nach der Heuernte entsteht ein Brand durch Heuselbstentzündung, bei dem ein Teil des Wirtschaftsgebäudes und die gesamten Vorräte vernichtet werden. Wie üblich wird der normale Ablauf gemacht, die Brandursache festgestellt und man rechnet mit der Schadenszahlung nach dem Wiederaufbau. Meistens kommt es anders, als man denkt!!

Jeder Brandschaden wird auch am Bezirksgericht angezeigt. In diesem Fall stellt der Richter fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Heumessung nicht durchgeführt wurde. Da hier eindeutig ein Verstoß gegen das Gesetz vorhanden ist, eine wesentliche Sicherheitsvorschrift verletzt wurde, wird seitens des Bezirksgerichtes eine Verurteilung wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst ausgesprochen.

Dieser erste Schock löst den zweiten aus. Auf Grund dieses Urteiles stellt der Versicherer fest, dass er keine Schadenszahlung leisten muss. Ist das auch richtig so? Grundsätzlich nicht zur Gänze, da der Versicherer nur dann leistungsfrei ist, wenn es sich um Grobfahrlässigkeit handelt. Dies wurde allerdings im ersten Teil grundsätzlich nicht festgestellt. Aus diesem Grund ist man entweder mit einer Kulanzleistung des Versicherers zufrieden oder man führt einen Prozess gegen die Versicherungsgesellschaft auf Feststellung, welcher Grad der Fahrlässigkeit in dem Fall anzuwenden ist.

Ich möchte hier nicht noch genauer darauf eingehen, da es in dieser Richtung einige Oberstgerichtliche Entscheidungen gibt, die jederzeit auch abrufbar sind. Ich möchte aber nur zu denken geben, dass es bei Schäden, bei denen es meistens um Hundertausende Euro geht, es nicht unbedingt lustig ist, wenn man als Geschädigter nicht sagen kann, ob man für den Wiederaufbau das Geld bekommt oder nicht. Des Weiteren kann man davon ausgehen, dass solche Entscheidungen doch sehr lange dauern.“

Ich möchte mit dieser Geschichte erstens darauf hinweisen, dass man Sicherheitsvorschriften ernst

Noch einige praktische Tipps zum Abschluss der Verträge

Welches Risiko trifft den
Pferdebesitzer, welches
den Pferdepensions-
inhaber

nehmen soll. Aus diesem Grund sollte es auch eine Verpflichtung des Versicherungsbetreibers sein, Sie über diese Risiken exakt aufzuklären. Darüber hinaus ist aber auch festzuhalten, dass diese Regelung bei manchen Versicherern unterschiedlich in den Verträgen festgelegt wird. Es gibt unter anderem Versicherer, die einem schriftlich versichern, dass hier „Schlampigkeit“ nicht unbedingt zum Ausschluss der Versicherungsleistung führen müssen.

Bedauerlicherweise sind diese Fakten meist im Kleingedruckten in den Versicherungsverträgen versteckt und bedürfen einiger Sorgfalt, damit man möglichst alle Deckungslücken schließen kann.

UNTERNEHMENSAKTIVITÄTEN

Unter dem Begriff Unternehmensaktivitäten haben wir im Risikodiagramm den Bereich von Gewinn und Kosten, Ansprüche Dritter, Kosten der Verteidigung oder Forderungsausfälle zusammengefasst. Zum Bereich Gewinn und Kosten möchte ich nur festhalten, dass dies in manchen Bereichen für Pferdepensionsinhaber ein wesentlicher Punkt ist. Für Pferdebesitzer, die nicht von Pferdepensionshaltung leben, ist dieser Bereich selbstverständlich zu vernachlässigen.

Der wesentliche und Existenzgefährdende Bereich liegt aber in der Haftpflichtversicherung. Hier ein kurzer Überblick über wichtige Bereiche: Wer hat welche Versicherung abzuschließen:

- **Pferdeeeinsteller** benötigt
 - Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung
 - Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen
 - Belegschäden durch Zuchttiere
 - Gaststallungen
- **Pferdebesitzer** benötigt
 - Pferdehaftpflicht

Bei diesen angeführten Punkten handelt es sich selbstverständlich nur um die notwendigste Deckung, die speziell im Bereich der Pferdeeeinsteller auf Grund der Tätigkeit beeinflusst wird. Weiters unterstelle ich, dass Pferdeeeinsteller auch einen landwirtschaftlichen Betrieb haben.

DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für jeden, der ein Tier besitzt, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein eine Haftpflichtversicherung abzuschließen! Im Gegensatz zum Auto ist diese Haftpflichtversicherung keine Pflichtversicherung, sondern beruht ausschließlich auf Freiwilligkeit. Beachtet man aber die Gefahren, die von einem Tier ausgehen können, ist es auf jeden Fall empfehlenswert über diese Sache gewissenhaft nachzudenken. Wie man in der oben angeführten Punktation erkennen kann gibt es natürlich zwei Situationen:

PFERDEBESITZER.— „PFERDEHALTERHAFTUNG“

Als Pferdebesitzer muss ich unbedingt eine Haftpflichtversicherung für das Pferd abschließen. Wenn ich mit dem Pferd unterwegs bin, das Pferd reite oder führe und in diesem Zusammenhang Unfälle geschehen, die von mir verschuldet worden sind, tritt für mich die Haftpflichtversicherung ein.

Einige kurze Bemerkungen zur Haftpflichtversicherung generell:

Eine Haftpflichtversicherung ist dazu da, um gerechtfertigte Schadenersatzansprüche zu bezahlen bzw. nicht gerechtfertigte Schadenersatzansprüche abzulehnen. Was bedeutet das? Ein kurzes Beispiel:

Mein Pferd grast auf einer Koppel. Die Koppel ist ordnungsgemäß gestaltet, die Umzäunung ist dem Pferd angepasst dementsprechend hoch und es wurden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen. Auf Grund einer nicht nachvollziehbaren Tatsache ist das Pferd trotzdem aus der Koppel ausgebrochen und in ein Auto gelaufen. Das Auto ist schwer beschädigt, es gibt Personenschaden und das Pferd musste notgeschlachtet werden. Das notgeschlachtete Pferd möchte ich in diesem Fall außer Acht lassen, aber was geschieht mit dem Sach- und Personenschaden? Bin ich haftpflichtversichert brauche ich mir keine Sorgen zu machen – die Haftpflichtversicherung tritt für mich ein und wird, da mich kein Verschulden trifft, auch die Schadenszahlung grundsätzlich ablehnen. Daraus resultierende Kosten wie Prozesskosten, Sachverständigenkosten, Anwaltskosten werden zur Gänze von der Haftpflichtversicherung übernommen. Sollte es sich im Zuge des Prozesses herausstellen, dass es ein Verschulden meinerseits war, wird der gesamte Fremdschaden von der Versicherung bezahlt. Stellt es sich heraus, dass ich kein Verschulden habe, wird der Schaden nicht bezahlt, ich brauche aber persönlich nicht eintreten und für mich entstehen keinerlei Kosten.

PFERDEPENSIONSBESITZER

Wichtig ist es hier auch anzuführen, dass jeder Pferdepensionsbesitzer eine Haftpflichtversicherung benötigt. In der Regel wird aber die Haftpflichtversicherung automatisch über die landwirtschaftliche Haftpflicht abgeschlossen. In der landwirtschaftlichen Haftpflicht ist Tierhaltung automatisch mitversichert. Hier kurz zur Erklärung der rechtlichen Situation:

Ein Pferdebesitzer stellt sein Pferd in einer Pferdepenion ein. Der Pferdebesitzer transportiert dieses Pferd mit seinem Anhänger zur Pferdepenion. Der Pferdebesitzer führt das Pferd selbst in den Stall und stellt es in die Box. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Haftung und Verantwortung ausschließlich beim Pferdebesitzer. Nun ist das Pferd in der Pferdepenion eingestellt und wird vom

Haftpflichtversicherung

Pferdepensionsbesitzer gefüttert, gepflegt und auf die Koppel gebracht.

Diese Bereiche fallen ausschließlich in den Haftungsbereich des Pferdepensionsbesitzers. Nun kommt der Pferdebesitzer beim Reitstall vorbei und nimmt das Pferd aus der Box um auf dem Pferd zu reiten. Zu diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung selbstverständlich wieder beim Pferdebesitzer.)

Sie sehen an diesem Beispiel, dass man einen umfassenden Versicherungsschutz benötigt, damit nicht einer der Beteiligten durch den berühmten „Rost“ fällt. Nun aber gleich zur nächsten Problematik – Nottötung des Pferdes.

Einige Beispiele rund um den Schaden

Beispiel 1:

Das Pferd ist im eigenen Stall eingestellt, durch einen Fütterungsfehler muss es tierärztlich behandelt werden und später notgeschlachtet werden. In diesem Fall gibt es wohl einen großen finanziellen Schaden, da aber die Verantwortung selbst beim Pferdebesitzer lag, bekommt er keinerlei Entschädigung. Er muss den Schaden entweder selbst tragen oder hat eine Pferdelebensversicherung oder ähnliches abgeschlossen.

Beispiel 2:

Dieses Pferd steht nicht im eigenen Stall, sondern wird in einer Pferdepension untergebracht. Durch einen Fütterungsfehler passiert derselbe Fall. Was wird in dieser Situation geschehen? Der Pferdebesitzer wird die Pensionsbesitzer für diesen Fall haftbar machen, da dieser durch den groben Fehler den Tod verursacht hat. Selbstverständlich haftet in diesem Fall der Pferdepensionsbesitzer für diesen Schaden und hat den Pferdebesitzer zu entschädigen.

Sie werden hier berechtigt feststellen: Ich habe ja eine Haftpflichtversicherung!?

Meistens kommt es anders als man denkt!?

Da dieses Pferd in Verwahrung bzw. Verwendung des Pferdepensionsbesitzers war, hat es denselben rechtlichen Status als wie wenn es sein Eigentum wäre und somit bringt die Haftpflichtversicherung keinerlei Leistung.

Es ist aber durchaus möglich, dieses Risiko in der Haftpflichtversicherung einzuschließen. Mit einer Haftungserweiterung in der landwirtschaftlichen Haftpflicht, die sich in der Regel Gaststallungen nennt, sind auch solche Schäden gedeckt. Nur eines ist hier klar festzuhalten: Wenn es nicht als gesondert vereinbart und im Vertrag angeführt ist, dann gilt es auch nicht als versichert.

Eines zu Ihrer Beruhigung:

Diese Dinge sind in der Praxis oft sehr schwierig zu verstehen und die Haftpflichtversicherung generell gilt als eine der schwierigsten Versicherungssparten. Die Verknüpfung zwischen Recht, Rechtspre-

chung und den verschiedensten Gesetzen untereinander ist nirgends so intensiv zu sehen wie in der Haftpflichtversicherung. Aus diesem Grund gibt es auch kaum Sparten wo ähnlich viele Fehler gemacht werden wie in dieser Sparte.

Um das Thema Haftpflicht weiter zu führen: Es gibt im Bereich der Pferde natürlich auch das Thema des Reitunterrichtes, Kutschen fahren, Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen, etc. All diese Dinge müssen in der Haftpflichtversicherung mitversichert bzw. berücksichtigt werden! Leider geschieht es hier sehr häufig, wenn man mit Versicherungsbetreuern spricht, dass man die Aussage hört: „In dieser Versicherung ist sowieso alles beinhaltet.“

Hier gilt wieder das gleiche : Wenn diese Punkte nicht angeführt werden, gelten sie aber als nicht versichert!

Ein Beispiel:

Wenn Sie ein Pferd besitzen mit einem Wert von rund € 3.000,-, dieses Pferd notgeschlachtet werden muss, ist für sie der Schaden klar kalkulierbar. Wenn allerdings im Zuge der Einstellung des Pferdes, des Reitunterrichtes oder der Überlassung von Reittieren Unfälle geschehen, für die sie verantwortlich zeichnen, sind die Schadenshöhen absolut nicht kalkulierbar, da es sich meist um Personenschäden handelt. Wir sprechen hier durchaus von sehr oft existenzgefährdenden Schadenssummen, die in die hunderttausende Euro gehen können. Im speziellen sind hier natürlich Personenschäden sehr teuer. Eine kurze Geschichte zum Nachdenken, wie sie in der Praxis geschehen ist.

Ein 16jähriges Mädchen lieh sich vom Nachbarn (Landwirt) ein Pferd aus, das Pferd warf das Mädchen ab – das Pferd lief allein nach Hause, rannte über eine befahrbare Straße, verursachte einen schweren Verkehrsunfall, wobei 3 Personen getötet wurden.

Die Pferdehaftpflicht hat hier nicht bezahlt, da das Pferd als nicht bössartig galt und deshalb kein Verschulden vorlag. Der Landwirt hatte die Klausel „Überlassung von Reittieren“ eingeschlossen, jedoch ist seine Versicherung von der Leistung befreit, da dem Landwirt kein Verschulden nachzuweisen war. Die Ansprüche werden nun von der Privathaftpflicht des Mädchens (Haushaltsversicherung) abgegolten. Diesbezügliche Verhandlungen laufen noch.

Anmerkung:

Sollte das Pferd schon mehrmals Leute abgeworfen haben oder überhaupt bössartig sein, hätte der Bauer das Mädchen darauf aufmerksam machen müssen – es läge hier dann ein Verschulden des Bauern vor. Hier könnte auch das Mädchen Schmerzensgeldansprüche stellen, sofern es verletzt worden wäre.

Wäre das Mädchen noch jünger gewesen (Kindes-

alter), dann würde ebenfalls ein Verschulden vorliegen, da man einem Kind nicht zumuten kann, alleine auszureiten.

Ich glaube, man braucht auf Grund eines derartigen Falles die Wichtigkeit der gesamten Haftpflichtversicherung nicht mehr diskutieren.

Weitere wesentliche Punkte:

Wie auch im Sachversicherungsbereich gibt es auch in diesem Bereich noch viele Punkte, die zu berücksichtigen sind. Selbstverständlich ist bei verschiedenen Versicherungsformen auch bekannt zu geben, wie weit Turniertätigkeit und vor allem in welchen Klassen etc. diese ausgeübt wird. Wichtig bei Abschluss bzw. bei der Analyse der Risiken ist immer, dass sämtliche Fakten, die irgendwo wesentlich sein könnten, dem Versicherer mitgeteilt werden. Wenn wesentliche Fakten dem Versicherer nicht mitgeteilt werden, kann dieser aus dem Vertrag aussteigen und ihre Risiken gelten als nicht versichert!

RUND UM DIE PERSON

Wie jede Sportart bergen selbstverständlich auch der Reitsport und die Betätigung mit einem Pferd gewisse Gefahren in sich. Gefahren, die mich selbst oder Fremde treffen wurden bereits angesprochen. Natürlich gibt es auch Gefahren, bei denen man selbst verunglückt und verunglücken (tödlich oder schwer verletzt) kann. Weiters ist hier festzuhalten, dass es sich sehr oft in diesem Bereich um reine Freizeitunfälle handelt. Ohne hier ins Detail zu gehen: Überlegen Sie bitte, ob Sie auch für diesen Bereich richtig vorgesorgt haben.

EINE PERSÖNLICHE BEMERKUNG

Sie sind Reitstallbesitzer und auf ihrem Hof wird auch Reitunterricht gegeben. Aus meiner Sicht ist es nahezu eine Verpflichtung, bevor überhaupt mit einem derartigen Unterricht begonnen wird, ein vernünftiges aufklärendes Gespräch mit dem Reitschüler bzw. auch dessen Eltern zu führen. Auch hier sollte man auf die Risiken hinweisen, da doch der Großteil der Risiken nicht aus der Verantwortung des Reitlehrers bzw. des Pferdebesitzers kommen. Es ist zum Teil viel günstiger hier vorzusorgen, als Sie glauben. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass die Prämien-Leistungsunterschiede im Personenversicherungsbereich wie Unfallversicherung, Berufsunfähigkeit, Renten etc. enorm sind. Unter enorm verstehe ich nicht 10 und 20 % Prämienunterschiede, sondern es handelt sich hier um Differenzen um bis zu 300 bis 400 Prozent. Leider sind auch diese Dinge zum Teil nur im Kleingedruckten nachzulesen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Thema Pferd hat wieder die Bedeutung erlangt, die man sich vor 20 – 25 Jahren nicht vorstellen konnte. Allerdings im Gegensatz zu den Nachkriegsjahren hat sich das Thema rund ums Pferd vollkommen verändert. War damals der Einsatz in der Landwirtschaft auf betriebliche Zwecke beschränkt, ist heute der Einsatz nahezu ausschließlich dem Freizeitbereich zuzuordnen. Natürlich hat sich dadurch auch das gesamte Risiko rund ums Pferd zur Gänze verändert. Darüber hinaus gab es natürlich in den letzten 20 Jahren sehr viele gesetzliche Veränderungen die Haftungen ganz anders regeln als früher. Nehmen sie den Bereich der Risikoabdeckung sehr ernst!



PFERDEWIRTSCHAFT IM INTERNET

WWW.PFERDEZUCHT-AUSTRIA.AT

Dies ist das Hauptportal und die offizielle Internetseite der österreichischen Pferdezucht. Von da aus hat man elektronischen Zugang zu allen wichtigen Züchtervereinigungen Österreichs.

HIER EINIGE BEISPIELE:



Stadl Paura
 Österreichisches Pferdezentrum
www.pferdezentrum-stadlpaura.at



Jugend & Pferd
 Die Plattform für junge Pferdezüchter
 aus Österreich
<http://www.jugendundpferd.at/>



Die Ländlichen
 Bundesverein Ländlicher Reiter und Fahrer Österreichs
<http://www.dielandlichen.at>

Die Ländlichen - Österreich



abzlambach
 agrar bildungs zentrum

Startseite Kontakt Impressum Übersicht Suchbegriff finden... LOS

Online-Voranmeldung

ALLGEMEINES AKTUELLES AUSBILDUNG PROJEKTE FOTOGALERIE

Startseite > Schulen > Lambach > Ausbildung > FR Pferdewirtschaft

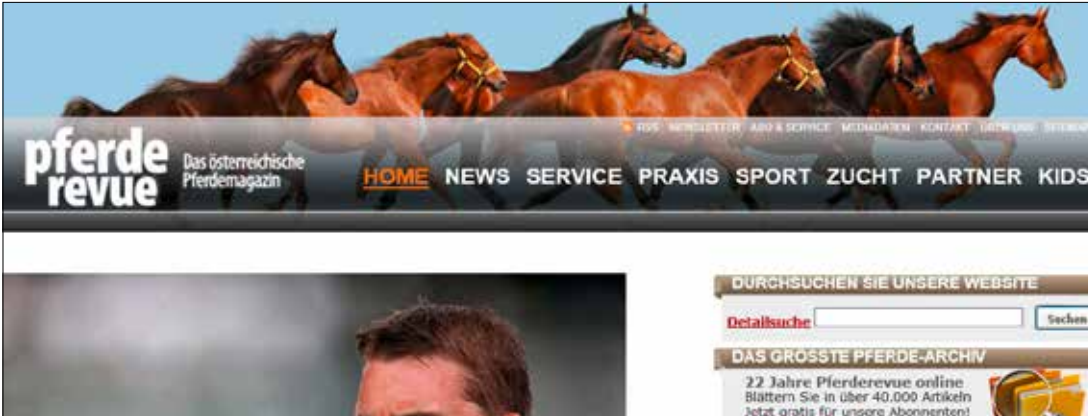
AUSBILDUNG
 FR Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
FR Pferdewirtschaft
 FR Landwirtschaft
 Anmeldung
 Erwachsenenbildung

FR Pferdewirtschaft

Schul- und Heimbeihilfen
NEU: GEÄNDERTE ANSPRUCHS-VORAUSSETZUNGEN!
 Informationen über Schul- und Heimbeihilfen sowie Download-Formulare
www.schuelerbeihilfen.at

Tage der offenen Tür 2013/2014

Die Landwirtschaftliche Fachschule Lambach (OÖ) führt als selbständige Fachrichtung die Pferdewirtschaft. Sie ist in dieser Form die einzige in Österreich.



pferderevue
 Das österreichische Pferdemaßazin

HOME NEWS SERVICE PRAXIS SPORT ZUCHT PARTNER KIDS

DURCHSUCHEN SIE UNSERE WEBSITE
 Detailsuche: Suchen

DAS GROSSTE PFERDE-ARCHIV
 22 Jahre Pferderevue online
 Blättern Sie in über 40.000 Artikeln
 Jetzt gratis für unsere Abonnenten!
[mehr lesen](#)

Neueste Informationen, Veranstaltungstermine und Fachartikel rund ums Pferd findet man auf der Internetseite www.pferderevue.at

ANLAGEN

BERECHNUNG DER EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT – VOLLPAUSCHALIERUNG AB 2015

Einheitswert des Eigenbesitzes (lt. EW-Bescheid)	€
+ Zupachtung: ha..... x eigener Hektarsatz	= €
– Verpachtung: ha..... x eigener Hektarsatz	= €
– Einheitswert Forstwirtschaft , wenn dieser über 11.000 Euro	€
Gesamtwert selbstbewirtschaftete Fläche	€
42 Prozent des Gesamteinheitswertes	€
Einkünfte aus der Forstwirtschaft (E-A-R, wenn EW über 11.000 Euro)	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	€
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
▪ Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person	€
oder	
▪ tatsächliche Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF	€
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	€
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	€

ERLÄUTERUNGEN ZUR BERECHNUNG

ANWENDUNGSBEREICH

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche maximal Euro 75.000,- und
- maximal 60 Hektar bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche und
- maximal 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- maximal 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die 120 Vieheinheitengrenze nur vorübergehend überschritten worden ist.

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als Euro 400.000,- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

LANDWIRTSCHAFT

Grundbetrag errechnet sich mit 42 % vom maßgebenden Einheitswert.

FORSTWIRTSCHAFT

Einheitswert bis 11.000 Euro 42 Prozent

Einheitswert über 11.000 Euro..... Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale

abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL):

Selbstschlägerung: 50 Prozent bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei BL 1

60 Prozent bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei BL 2

70 Prozent bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei BL 3

Holzverkauf am Stock: 20 Prozent bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei BL 2 oder 1

30 Prozent bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei BL 3

der Einnahmen.

NEBENERWERB/NEBENTÄTIGKEITEN UND BE- UND VERARBEITUNG

▪ Einnahmen bis 33.000 Euro inkl. USt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;

Be- und Verarbeitung, Almausschank:
ausgaben

land- und forstw. Nebenerwerb:

Einnahmenaufzeichnung, 70 Prozent der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

50 Prozent der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben, wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt übersteigt

▪ Einnahmen über 33.000 Euro inkl. USt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

PRIVATZIMMERVERMIETUNG

Bis maximal zehn Fremdenbetten; 50 Prozent (mit Frühstück) oder 30 Prozent (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

MOSTBUSCHENSCHANK

Aufzeichnung der Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf, 70 Prozent der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben.

SONSTIGE GESONDERT ANZUFÜHRENDE EINKÜNFTE

zB Verkauf von Milch- und Rübenkontingent, Waldverkauf, einmalige Entschädigungen, betriebliche Grundstücksveräußerungen, ...

WEITERE GEWINNERMITTLUNGEN

▪ Alpwirtschaft:

70 Prozent des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

▪ Gartenbau:

Einnahmenaufzeichnung, 70 Prozent der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne (Verkauf an Letztverbraucher);

Flächenabhängige Durchschnittssätze (Verkauf an Wiederverkäufer)

_____, _____

St.Nr. _____

Finanzamt _____

Pferdepauschalierungsverordnung
Antrag gem. § 14 Abs. 1 Z 2 UStG. - Vorsteuerpauschale

Ich (Wir) betreibe(n) in _____ einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdepenstierhaltung.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 UStG beantrage(n) ich (wir) den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen ab dem Kalenderjahr _____ vorzunehmen.

Freundliche Grüße

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1), im folgenden kurz „Verwahrer“ genannt, einerseits

und

2), im folgenden kurz „Einsteller“ genannt, andererseits

wie folgt:

I.

Der Verwahrer stellt gemäß den nachstehenden Bedingungen das Pferd „.....“ geb. am, Nationale ein.

II.

Der Verwahrer verpflichtet sich zum Einstellen des Pferdes eine Box im ungefähren Ausmaß von im Stallgebäude zur Verfügung zu stellen.

Die notwendigen Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten aufgrund der natürlichen Abnutzung werden vom Verwahrer vorgenommen. Verursacht ein Pferd darüber hinausgehende Schäden, hat der Einsteller die Kosten der Reparatur zu tragen.

III.

Der Verwahrer ist verpflichtet für die ordnungsgemäße Fütterung des Pferdes mit Grund- bzw. Kraftfutter (spezielle Wünsche.....) sowie für die Tränke, das Einstreuen mit Stroh/Sägespänen und das Entmisten zu sorgen.

IV.

Bei einer Erkrankung des eingestellten Pferdes wird ein Tierarzt beigezogen und der Einsteller verständigt.

Bis auf Weiteres soll im Falle einer Erkrankung der Tierarzt, in dessen Verhinderungsfalle der Tierarzt, verständigt werden.

Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Pflege und Betreuung durch den Verwahrer besteht nicht.

Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Tierarzt, Impfung, Entwurmung und Hufpflege hat der Einsteller selbst zu tragen.

V.

Auf Wunsch des Einstellers ist der Verwahrer verpflichtet, das Pferd während der Vegetationsperiode auf eingezäunten Koppeln weiden zu lassen und außerhalb der Vegetationsperiode für das Pferd eine eingezäunte Auslaufkoppel zur Verfügung zu stellen.

Der Einsteller hat die Einstellbox und die am Betrieb vorhandenen Koppeln besichtigt und es verpflichtet sich der Verwahrer, die Koppeln und die Box in diesem Zustand zu erhalten.

VI.

Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Koppeln auch fremden Pferden zur Verfügung stehen. Der Abschluss einer Tierhaftpflicht- und Tierlebensversicherung ist Sache des Einstellers.

VII.

Der monatliche Pensionspreis beträgt € inkl. MWSt. (in Worten:

..... Euro). Dieser Betrag ist wertgesichert nach

dem Verbraucherpreisindex, wobei als Berechnungsgrundlage die für den Monat

..... verlautbarte Indexziffer heranzuziehen ist. Schwankungen von weniger

als 5 Prozent auf oder ab bleiben unberücksichtigt, beträgt die Indexänderung jedoch mehr als 5 Prozent, so ist sie im vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

Der Pensionspreis ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei und unter Verzicht auf jede Aufrechnung an den Verwahrer auf ein von diesem bekanntzugebendes Konto oder bar zu zahlen.

VIII.

Der Einstellvertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abge-

schlossen. Beide Vertragsteile sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung

einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines

Monats aufzukündigen.

Wird das Pferd während eines laufenden Monats vom Einsteller weggebracht, bleibt davon die Pflicht zur Zahlung des gesamten monatlichen Pensionspreises unberührt.

Darüber hinaus ist der Verwahrer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, falls der Einsteller mit der Zahlung zweier oder mehrerer monatlicher Raten im Rückstand ist oder falls gegen den Einsteller ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens mangels Kosten abgewiesen wird.

IX.

Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung, sondern bedürfen der Schriftlichkeit.

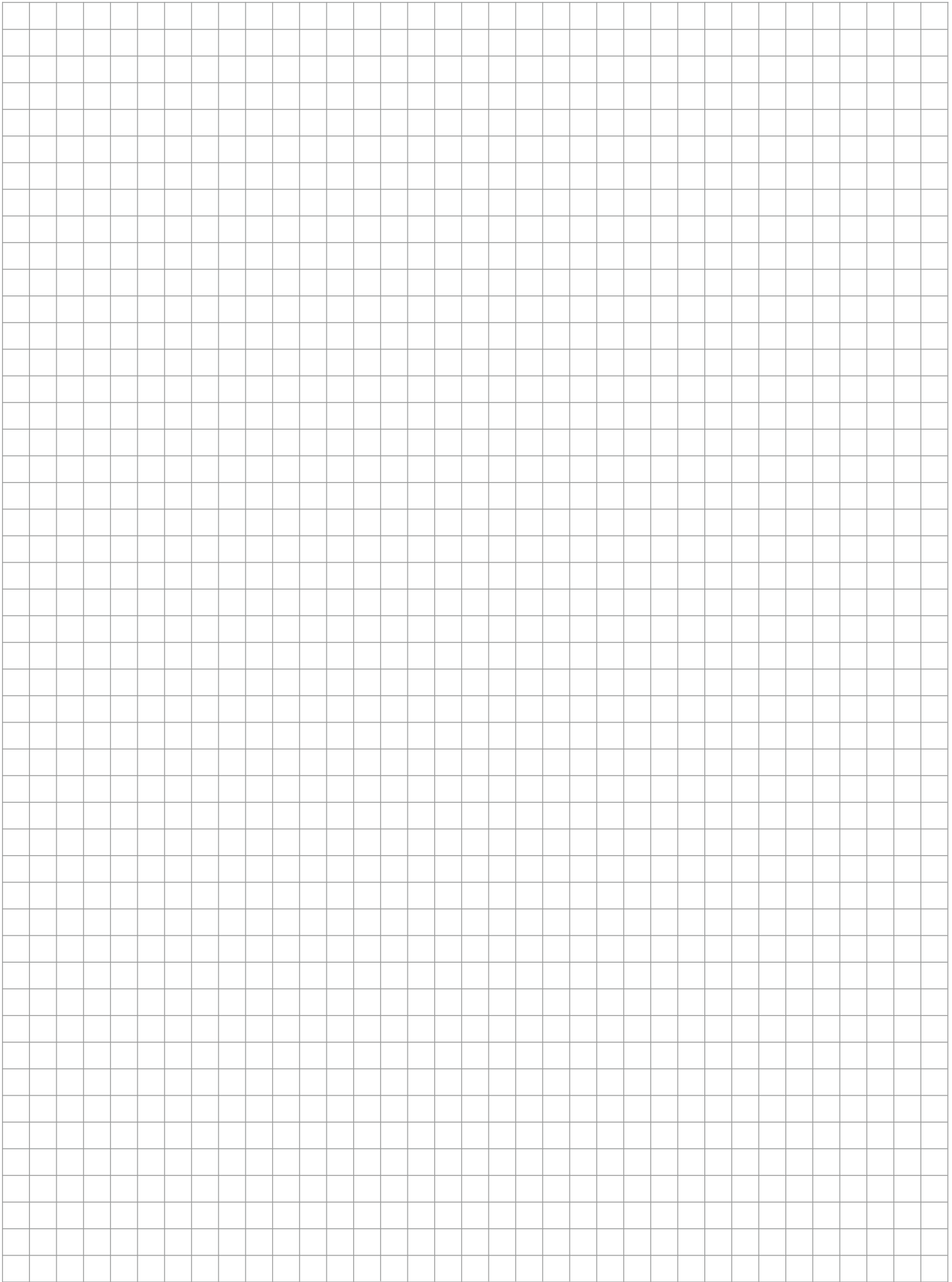
X.

Besondere Vereinbarungen:

....., am

Der Einsteller:

Der Verwahrer:



Impressum

HERAUSGEBER UND MEDIENINHABER

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T: +43 50 6902 1200 | www.ooe.lko.at | kundenservice@lk-ooe.at

KOORDINATION UND REDAKTION

- HR Dr. Heinz Grammer, Amt der OÖ Landesregierung
- Mag. Gabriele Hebesberger, Landwirtschaftskammer OÖ
- Ing. Dipl.-Päd. Ingrid Hummer, Landwirtschaftskammer OÖ
- Ing. Franz Innerhuber, Unabhängiger Versicherungsmakler
- Dr. Karl Penninger, Landwirtschaftskammer OÖ
- Mag. Christian Stollmayer, Landwirtschaftskammer OÖ
- DI Franz Vogelmayer, Landwirtschaftskammer OÖ
- Dr. Raphael Wimmer, Landwirtschaftskammer OÖ
- DI Christoph Zaussinger, Landwirtschaftskammer OÖ
- Dr. DI Peter Zechner, Landwirtschaftskammer OÖ

GESTALTUNG, GRAFIK UND SATZ

Druckservice Landwirtschaftskammer Oberösterreich

BILDNACHWEIS

Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Forstliche Ausbildungsstätte Ort, Landesverband der Pferdezüchter OÖ, Pixelio.de

Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und der Autoren keine Haftung übernommen werden.

Um die Lesbarkeit der gegenständlichen Broschüre zu verbessern, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Form auszuführen, welche gedanklich selbstverständlich auch immer mit einzubeziehen ist.

Stand: September 2020